Abt. 15 221

15, 221

Abt. 15 221

Archives nationales de Luxembourg (ANLux), SHL-Abt15-0221

PUBLIC DOMAIN

28 Januar
1628

Criminalische handlungh zwischen
Herrn Ambtman zur Neuenburgh
ex officio Klegern eins, dargegen
und beklagten Weygen Hansen
hausfrawe Catharina von wegen des
lasters Zauberey halber verdechtig
Inquirirtin anders theils

Heuth den 4.ten Octobris ao 1627.

Erschienen ex officio Herr Kleger der
Schultheiß und Scheffen zur Neuenburgh
vorgebende, welcher maßen die Inquirirte
Catharina Weygen Hansen Eheliche
verdambten lasters der Zauberey von
langer Zeit und vielen Jahren hero durch
gemein geschrey bey menniglichen ihrer Ehr,
dadurch in grossen verdacht gerathen und
von tag zu tag je lenger je mehr
verdechtig gehalten worde. Dahero gedachter
H. Officiant obrigkeit und tragenden ambts
halber bedacht und entschlossen zu erkündigung
solches greulichen lasters gegen dieselbe

15,221

peinlicher inquisition zu instituiren welche sie begeren durch Schultheiß und gericht decretirt zu werden, mit benennungh termins die vorhabende Zeug zu produciren und damit zu verfahren.

Nach anhörungh der herrn Beambten Vorpringens und begerns

Schultheiß und Scheffen zur Neuerburgh per decretum admittiren ex officio herrn Clerer mit begerter information gegen die Verdachtige Mayer Lena zu Wasserbillich zu procediren, zu dem ende denselben tagh gegen den 6 dieses monats praefigirende mit selbig ein anfangh zu machen. Act. Neuerburgh den 4ten Octobr Ao 1627.

Joes Dietz [illegible]

Antes Praetor
Hans Drey Hauß
Schlr 3/

Den 11 Octobr Ao 1627.

Clerus erschient und zu anstellungh gestrig tags determinirten informaon producirt nachfolgende Zeugen mit begeren dieselben bey äyden über mündlichen Vorwurf mit fleis zu examiniren und Ihre aussagh zu verzaichnen ||

Welche vorgestelte Zeugen zuvorderst iuramentum der Ehrerer straf mein äydts mit ernst erinnert, Und darauf aller sampt den leiblichen äydt gethan.

Und angenohmen, und ein Jeder vnd a part abgehort worden Vti sequitur.

Erster Zeug

Taxe: 18 str.

Mayer Dreis burdigh zu Wasserbillich wonhaft zu Clurvt bey Ihrem, alt zwanzigh fünf Jahr, nach Ihrem zu leiblichen Ayden gebotten und beaÿdigt. Sagt das sie zu Wasserbillich in demselbigen hauß da Inquisitin itzo wohnet welche Ihr [illegible] ab vna [illegible] hat, gebohren und erzogen, darauf nunmehr ein dreÿ oder zehen Jahr aus bestat gewesen, dero Zeit also zu Wasserbillich sich verhalten habe durch gemein geschrey gehört die Inqtin der Zauberey laster Verargwohnigh halben. Ferners deponirt das In dem [illegible] Jahr vor

Von ihrer bettstattmuss einer nachts als sie
ufm bett wachendt gelegen ein hellen
glantz umb sie gesehen, darin zwo
persohnen ~~vor~~ nächst vorm bett stehendt
gesehen, deren eine die Inquisitin Agnes
Schuer, die andere aber wegen desselben
lasters halber dieses raths hingericht
welche Weyhtin in der gestalt und ihren
alten gegenwärtig gekleidt in maßen
sie auf der gassen zu gehen pflegt, ~~und~~
dünckht, dass sie haben wollen sie
deponentin vom bett herabziehen, sobaldt
sie Zeugin also angeschrien, den nahmen
Jesus angerufen, wären sie wunderlich
~~und~~ durch verschwunden und widerumb
allerdings finster worden.

Ferners sagt dass sie vor fünff
jahren plötzlich in eine Krankheit gefallen
zwey jahr gewehret, darzu Ihre
~~Kind~~ an unterschiedlichen ärtzten und
anderen umb Rhat gesucht und so offt

der gesuchten Rhat zu hauß gebracht ~~hab~~
hette, hette nachts die Inquisitin, so dero
zeit besonders in einem andern hauß gewohnet
und daselbst finden lassen, und weill
~~die~~ alle die ertheilte Rhät und mittlen
bey ihro nichts helfen können, hette
sie Zeugin ein groß verdacht ~~auf~~ die
Weyhtin gehabt, dass sie Ihrer Krankheit
mitschuldig ~~und~~ auch etwas zuwegen
gebracht habe, dass die gesuchte mittlen
nit helfen sollen, und das umb soviel
mehr, weil dazumal die Inquisitin gewünscht
und leiden mögen, dass sie Zeugin nicht da
wäre, womit ihr portion an der patri-
monial erbschafft desto grösser fallen
möchte. Schließt und beharret in der
lection, stillschweigens unterredt, schreibens
unbricht.

2. Zeugin

Marg: Agnes Maria, Tochter der
Inquisitinnen Schuer, alt ungefehr 25 Jahr.

Taxe: [illegible]

4ª Zeugin

Taxe: 7 ß

~~Von~~ zu Windesheim daß zu ... ~~[illegible]~~

gestorben. Darbernebn(?) bricht daß
verschiedener Haus Angern gesehen daß
ein Bethe(?) in der Nachtin zuvor ge-
wesen, ~~daß~~ derzeit er dort zeit sein Jugend
vermuglich in dem lastern selber vor-
dachtig gehalten und solches auch einen Rosen(?)
nimehr Schwan ohnen selbst gesagt
[illegible] und [illegible] [illegible]
nicht.

6 Hanß

Tox: 9 Christen Hanß von Wasserwider bey dem
Schulthaiß daselbst [illegible] alt ungefahr
24 Jahr, gehalten und beredigt. Spricht
daß die Nachtin durch gemeine geschrey in
der Haubern vor vielen Jahren mit allem
[illegible] verdachtig gehalten worden zu
[illegible] worden, weiters daß auch
dieselbe vor ungefahr 15 Jahren von
sein Haugendt mutteren vor ein solche
gehalten worden, und daß darumb
weil sie Nachtin eins Sontags morgens
frühe ehe seine [illegible] kommen ~~[illegible]~~
kommen und die [illegible] aufgeschlagen
worüber seine mutter zu [illegible] und

zu ihr gesagt, ~~[illegible]~~ in Haubern alda
zu thun hatte, solle sich geschwindt ~~daran~~
machen, warauff sie alsogleich hinweg
gangen, ohne einigs wort zu widerreden.
Weiters ~~spricht~~ daß seine ~~mutter~~
etlich ehe die drey Jahr lang schwerlich
kranck gelegen und uber den leib dick
geschwollen gewesen, deßwegen sie
[illegible] bey einem
geistlichen Herrn, so damahls ahn der mosel
sich verhalten, und nunmehr zu [illegible] gezogen
rath gesucht und bekommen, welcher ihr zu
verstehen geben, als solcher rath geliebert
daß man dieselbe schwerlich würde vor-
ziehen können, dan die person so der
kranckheit ein ursach, würde zu hauß
sich finden lassen und solche zu brechen 3
und nachdem seine Haugendt mutter
das [illegible], so [illegible] zugestell
eingegeben worden, wehre sie darauff [illegible]
worden [illegible] ehe die acht tage ~~[illegible]~~ lang sich
wohl befunden, uber den [illegible] Nachtin

~~Von~~ zu Windesheim dag zu anstossen ~~stett~~

In ihr hauß da ein zeugens mutter
kranck gelegen, konnten niedermal sterben
als er wolte sie nur nehmen, alsobald
darauff nacher seine mutter wieder
stettig ~~[illegible]~~ Und gleich wie jeder
widerumb kranck worden und uber
ein viertheil jahrs darnach vor
unlangst gestorben / als solcher kranck-
heit sagt zeug, daß seine mutter
iederman allewegen vor und nach gen
[illegible] und eingegebenen that ~~der~~
Inquisitin allein verdacht gehalten
habe, und folgends noch ~~mehr~~ grössern
argwohn [illegible] zu geschlag als zu
[illegible] ihr erscheinung [illegible] [illegible]
widerumb [illegible] krankheit
[illegible], [illegible] und beharret
Silentium impositum [illegible] [illegible].

7. Zeuge

9 [illegible] Peter von Wasseweiler mit
~~nachtrag~~ [illegible] geschwestert kindt,
alt ungefehr 83 jahr, [illegible] [illegible]

11

Sagt der Inquisitin dass Peter
der Zauberey ein zeit seine gedachten
per rumorem vulgi fast sonst zu
gelegt worden. Darbeneben sagt
daß seine Mutter des nechstvorigen
zeugens mutter, ehe die drey jahr lang kranck-
lich gelegen und gegangen [illegible] zu batteren
lang und dick uber den leib geschwollen
gewesen, damahlen man gemeint würde
wasser gehabt haben, darab sie endlich
nach dreij jahr gestorben. Und vermög
zeugens aussag hat sie niemand anders
dan allein die Inq. in solcher ihrer
kranckheit in verdacht gehalten, bey
wehrender selbiger kranckheit hetten sie
bey einem [illegible] [illegible] der schul-
theissinen [illegible] [illegible] weiler [illegible] gutten
rath angesucht, welcher als solchen ihr
mitgetheilt und deren verwarnung das
sie dennselben wolle versehen sollen, dan
die personen so der kranckheit ein ursach
würde sich finden [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] welches [illegible] beschehen [illegible]

~~von~~ zu Winden tags zu ... ~~[illegible]~~

10

Wieder vor tags zu tags ~~umb~~ [illegible]
und der tage wie der Ordnungh nicht
zu kommen, ~~[illegible]~~ hette welches deponirter
nachm sich zugetragen, dahero sie
allein deß plötzlich erschaffen Ihrer
her und Jagt zu allem verdächtig zu
halten, [illegible] und beharret, silen-
tium impositum, [illegible]
hende und [illegible] ~~[illegible]~~.
[illegible]

[illegible] hanß [illegible]
[illegible]

Den xiiii Decembris 627.

Zu beschwerungh angefangener informaon
erscheint Scholdtheiß Ambtor ex officio
klager und zu mehreren beleg der Inqui-
sitinnen exhibirt dreÿ Registra od
Extracten, einen außer hanßen
Müllers des Sulzheussers Zauberey halber pein-
lich process sub Num 10

Den zweÿten außer selbigen lasters halber
[illegible] [illegible] [illegible]
process sub Num 11.

11

Extract außer [illegible] [illegible] den
~~[illegible]~~ lasters Zauberey halber ahn 2 Sep-
tembr Aº 1627 eingeführten vor
Schultheiß und Schöffen zu Neuwen-
burgh [illegible] criminalischen
process und was dieselbe zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
bekant

Fol: 15. pag: 2a in fine [illegible] 27 Aug:

daselbst auff dem dantzplatz (nemblich
[illegible]) habe sie gesehen und
eigentlich woll erkant N. haußfrau N.
welche auch mit gedantzet, Item der alten
[illegible] hansen [illegible] [illegible], welche sie auch
woll erkant

Fol: 19. pag: 2a s. j. den 28 Aug:

Examinirt was vor personen sie letztmahls
bey ihrer zauberischen versamblungh gesehen?

Spricht dieselbe, welche sie gestern tags benent
die sie in specie abermahl namhafft machet,
als nemblich N. zu [illegible] N. daselbst
die alt [illegible] [illegible],

vertatur

Vom 7 Septemb: 627. fol: 21. in fine.

Erstlich beheftin mit Weyer Hansen haußfrau Lohren zu Wasweiler confrontirt, spricht daß sie dieselbe woll kenne, welche sie under der zauberischen geselschafft obent Trintaßfelde gesehen uff der dantz platzen.

Lohra sagt sie beheftin könne ob wer ihr warheit nit sagen.

Beheftin beharret.

Extrahirt durch mich Stattschr. zur Neuerburgh
Joes Dietz

1627 12

Extract außer Steine Diethrich Haußfrawen Susannen von Wasweiler, so ahn 20 Novemb ao 1627. lasters Zauberey halber hingericht worden, vor Schultheissen und Scheffen zur Neuerburgh formirten criminalischen proceß und was dieselbe zu belast Weyer Lohren zu Wasweiler bekant.

Vom 9 Novemb ao 1627. fol: 12.

Under der geselschafft (: nemblich uff Florbra pp. :) sie gesehen und gekant N. Weyer Hansen haußfrau Lohren. N. N.

Vom 16 Nov: fol: 24.

Uber die Complices examinirt spricht daselbst uff bewegter dantzplatzen (: nemblich obent Trintaßfeldt :) gesehen und erkant zu haben N. zu Wasweiler, Weyer Lohra und N. daselbst.

fol: 27. in fine

Und uff Florbra sagt bey der zauberisch geselschafft bekant gesehen zu haben N. N. Weyer Lohra, N. und N.

vertatur

Fol: 27. pag: 2a. §. ultimo.

Über die auß der Zeugen außsagh resultierende indicia erfragt, bekent Ihren vorigen Pastoren Herrn Daniels gebundter maßen des nachts erschienen zu sein, und daß mit beystandt andern personen, benantlich N., so nunmehr hingerichtet, Weyers Tochter und N. und daß In meinung denselben umbs leben zubringen, welches jedoch nit effectuiren können weil er sich gesegnet und vom bett aufgelaufen.

Fol: 28. in medio

Bestehet denglichen dem dritten Zeugen Peters Hüßgen des nachts vorkommen zu sein, auch In meinung Inne zu ertödten, dabey deßgleichen gewest Ihr gesp. N. die hingerichte N. und Weyers Tochter zu Wasserweiler.

Eod: fol. pag: 2a. § 1o

Befragt die ursach warumb sie Ihn ertödten wollen? Sagt auß zwan er sich zuvorn mit Ihrem bruder, so hingericht., gescholten.

Vom 20o Nov: fol: 30. § 2o

Weiset [?] zur confrontation vorbeschiedener personen erschienen, welche mit beklagtinnen confronti

Und erstlich ist Weyers Tochter von Wasserweiler vorgestelt. Beklagtin dieselbe ansehende, sagt bey erfragen, daß sie die erscheinende person woll kenne, sie heiße Weyers Tochter zu Wasserweiler wonhaft, habe dieselbe uff dem Zauberischen Dantzplatzen oberst Bruchsfeldt bey Ihrer geselschaft gesehen, welche auch mit Ihrem beystandt Ihren vorigen Pastoren Herrn Danieli schlig. und dan auch Peters Hüßgen zu Wasserweiler erschienen In meinung dieselbe umbzubringen.

Tochter streicht, daß sie nit gesehen, daß beklagtin solches sagen könne.

Beklagtin persistirt.

Extrahirt durch mich
Stat: und Gerichtschreiber zur
Unierburgh [?]
Joes Dietz

Extract auß [illegible]
[illegible]
[illegible]
Num iij°

und Ihr gewissen mit keiner beschwernüß

Und der dritt auß deme die Hexch
zauberey [illegible] hingericht
gerath sub Num iiij.
Schließt und begert demnach Ihme gegen
die Inquisitin der leiblich angriff
zu erkent zu werden.

Nach Ubersehung gehaltener
erfahrenuß und Clagen schließt
Schultheiß und Scheffen zur Neuerburgh
ordnen daß dieße Inquisitions handlungs
Ihro Ih. dem Provincialisch Rath zu Luxem-
burgh zugestelt werden solle, gestalt
Advisiren zu deputiren und nach demme er-
theilend advis sich die stand des recht
gemäß sein wirdt. Actum den 13 Decemb 627

Les advocatz [illegible] et Binsfeld
demeurent advis. Faict le 16 de
Xbre 1627

Joes Dietz

Peter Prätor,
Stein, Hauß, Zilles
und Niclauß Hoch

Den 4 January 628.

Nachdem hat hauch die informatio gewichtlich
eröffnet und der sub dato 18 Xbr 627.

Ziehs Nam.

IV. erthailte rechtsgelehrten advis übersehen, ist demnach verabschiedt wie folgt.

Nach übersehung gehaltener Inquisition und rechtsgelehrten advis [illegible] Schultheiß und Schöffen zur Neuenbürg adiudiciren dem Herrn ex officio Clegern gegen die Inquirirtin ~~[illegible]~~ leibliche angriff zu, da ihre person würcklich belangen zu werden, dem Clegern gegen morgen 5 dieses tags bestimmende seine clagsarticulen zu übergeben, worauf die Inquirirte durch ihren eigen mundt contestiren und ~~[illegible]~~ criminaliter ordnung nach procedirt werden solle. Decretum den 9 Januarij 628

Joes Bick

Zur tortur geseß Schultheiß, Hans Bär, Hans Bilor und Nicolaus Hoß.

Actum 10 Januarij a° 1627

Vermög ~~[illegible]~~ ist Sie vor Gericht gestelt, welche zuvorderst mit allerhandt christlichen erinnerung underwegen ihr gütte und zu [illegible] frawen, behalten zu ihrer seelen hail bei befürderung die warheit zu offenbahren,

12

und ihr gewissen mit reiner bekantnuß zu erledigen, dan Zeit ihr jetzo die gelegenheit gegeben und auß barmhertzigkeit die gnadt erwiesen, da [illegible], dahin sie verführung durch des bösen feindes listig rath gerathen, derselben nunmehr entgehen und zu gnaden ~~[illegible]~~ [illegible] und angenomen werden möge.

Beharrte mit zusammen geschlagenen händen begert man solle ihr gewaldt ablassen, daß sie deß gefängnuß ~~[illegible]~~ erledigt und ihr ehrmann den unkost entheben ~~[illegible]~~ sein möge, dan es were ein [illegible] sache und zeitt.

Und bitte man solle mit ihr thun wie mit anderen vor verlangst zugelassen, sie des Zauberey laster hingerichtet worden, und ~~[illegible]~~ ihr den todt anthun, den were billich zu leiden, der seie aber als unschuldig dem Zauberey stück unschuldig zu sein. begert abermahle schleunigh mit ihr zu procediren und sie abscheidt in die schrift zu ersehen, wille sich derselben underwerffen.

unbeständtlich erfragt und den warheit
und beständiger nit bekennen wollen, er-
scheint darauf der ex officio Cläger
und exhibiert eine schriftliche Clag schrifftlich
sub Num 1. begerende dass beclagtin darauf durch ihr
eigen mundt zu contestieren angehalten werde.

Beclagtin begert man solle dass under-
lassen, dan dardurch unbillich beschwert
würde, und seit widerumb man solle ihr
thun wie andern personen, die hingericht worden.
Worauf sie zeit endtlich ermahnt ihrer
selen hayll selbst zu befürdern und mit weigern
bekantnuss ihr gewissen zu erledigen, und vor-
bildung dieser welt vergenklichkeit und
kürtze zeit dess menschen lebens beweglich.

Vorhaltet dass ungefähr vor drey jahren als
ihr ehemann sie des abendts zu nacht zum
hauss ausgejagt, sie sich hinder bey nechst
nahe ein stock niedergesetzt, wo selbsten in
solchen ihren betrübnuss der böss Feinde
in gestalt eines schwartzen manns, welchen
sie gemeint anfänglich ein wolff zu sein
ihr vorkommen, und sie angeredt sprechende

[illegible] der [illegible] zu [illegible],

Vor euch den Ehrenvesten vorsichtig weisen herrn Schultheiss 17
und Scheffen dieser Statt Neuenburgh, erscheint
Anwalt gemeinen herrn ex officio Clegers und übergibt
gegen und wider Agnes [illegible] von [illegible] nachfolgende
~~Clag~~ Clag artikel.

1 Anfenglich sagt Anwalt wahr sein, dass nit allein das
abschewlich laster der Zauberey bey Christ: und weltlich
~~rechten~~ bey leibstraffen interdiciert und ver-
botten.

2 Sonder meniglich und der beclagtinen sich dess zu enthalten
und zu leben obgelegen, dass man die geringste
ursach nit damit zu suspicieren noch zu verargwohnen
nit haben khönnen sollen.

3 Dem jedoch entgegen ist ohne dass die beclagtin eine
geraume zeit dieses orts nit allein dess lasters
Zauberey ihr starckem verdacht gewesen und noch ist.

4 Sonder auch ihr verschiedentlich nachreden sich von einer
solcher person schwer und schelten lassen.

5 Ohne mit rechtens mittelen der gebürender ungebührlich
ihrer beruffener schuldigkeit sich begeren zu verantworten.

6. Wahr dass beclagtin mit ihrer Zauberkunst vihe
und menschen schaden und kranckheiten zugefüegt
davon auch den todt verursacht.

7 Wie dan in spe dieselbe Meyer Trinen von Wass,,
weiler jetzo wonhafft zu Klürt vor ich Jahren
ungefehr ein langwierige krankheit zugefügt

8 Zu dem ende als sie andern rath und mitteln dieß,,
genohmen und der patientin eingeben wollen
hat die behaffte sich hiebeÿ nachs daselbst erscheinen
lassen und den rath gebrochen.

9 Wahr das vor ungefehr 16 Jahren die behaffte und
ihr eheman, als dem alten Meyerhansen ihrem
vatter und jetzigen vattern ein kuhe bestehen
wollen, welches sie ihnen abgeschlagen und selbige kuhe
einem andern Jelgen von Wassweiler verlassen.

10. Auß dem ursach sie behaffte bewegt selbige
kuhe zu bezauberen. /

11 Bey wehrender der krankheit der alt Meyer
hans, bey einem weißlichen herren rath bekhommen
welcher als der kuhe eingeben sollen, hette be,,
hafftin mit gewalt und groß ungestümmigkeit, ver,,
gesicht alles zu verhalten in der stall sich ein,,
getrang.

12. Nachgeben die kuhe alßbalt gestorben.

13 Wahr dass ihrer Meyer hans wegen groß verdacht
ungern gesehen dass sein sohn die behafftin
hat ehe genohmen.

14. Weiters wahr das vor ungefehr, 14 Jahren behafftin

hartmanns Anna Leuß gesucht, dass sie eben selbigem
auf ihrem schoß ligend dermassen düsselich krank
gemacht worden, dass selbst nach hauß nicht gehen können,
welche schwachheit noch hierbei wehret.

15. Zu dem hat behafftin Leyen hansen mutter zu Wass,,
weiler ein schwere krankheit durch zauberische
kunst zugefügt. /

16. Welche krankheit sie nachgehends auß des bett einnehmens
mitgetheilten rath besser worden, dermassen verstrichet
und gesterckhet dass sie endlich darüber ge,,
storben. /

17. Weiters hat behafftin ihre zauberische kunst geübt
ahn Schmidts Jopricht schwester Eva, deren welch
sie plötzlichen weiß vor 7 Jahren ein starcke
krankheit zugefügt. /

18. Ihr solche ihre bosheit und zauberey zu continuiren
hat sie vor 10 Jahren dem hingerichten Schultheiß
Paulus uf des tags als die behafftin die Wass,,
weiher gehört ein kuhe dermassen bezaubert das noch
denselbigen tags gestorben.

19. Darbeneben wahr das sie einst nachts Meyer Trinen
zu Klurt ihm stellen gleich mit beÿstandt anderer
personen uff bett ligendt erscheinen und sie davon
abziehen wollen.

20. Zu dem auch wahr das behafftin sichero mit des
lasters hingerichten personen confrontirt, getrucket
feltfluchtig fuß zu setzen.

18

21. Nebent dem allem ist beclagtin von underschiedtlich selbig lasters halber hingerichten persohnen pro complice denuncijrt uff zu stündtlich zauberisch dantzplatzen gesehen zu sein.

22. Und in specie Hansen Müllern zu Weilhausen uff dem dantzplatzen obent [illegible] gesehen zu haben.

23. Auch andern Petern Wirth von Vachsweiller hie dieselbig uff der dantzplatzen [illegible] gesehen, welches ihr in Confrontatione [illegible] ihr gesicht beharret.

24. Endlich [illegible] Kuno, sie daselbst somit uff dem Flecken [illegible] gesehen, wendt in Confrontatione [illegible] ihr gesicht beharret.

Clag Schrifft

Anwaldts gemeiner Herrn zue Straßburgh ex officio Klagers eins

Contra

[illegible] [illegible] von Vachsweiller, lasters Zauberey halben beclagtin undt beklagtin andern theils.

Num V.

19

Weiß sie als ehrliche mensch, darauff sich [illegible] und er alsbald widerumb [illegible] schwang, oder [illegible] [illegible] zu sein. [illegible] wolle sie dabey [illegible] und mit ihr [illegible] mit andern dergleich persohnen gethan worden.

Weill [illegible] keine erfahrung der beclagtin [illegible] sein mögen ist zur contestation geschritten.

Uff den 1 und 2 klagartikel sagt beclagtin, welche ihres alters [illegible] sich [illegible], dass solches woll und recht [illegible] und einem jeden [illegible] des lasters sich zu enthalten.

Uff den 3. 4 und 5. artikel gestehet der nur solche persohnen gescholten worden sein, welches sie [illegible] zugesehen [illegible] [illegible] weill sie gedunkt niemandt etwas [illegible] zu haben, und weill ihr [illegible] [illegible] Mai [illegible] [illegible] uff den 6 artikel, das niemandt ihr solches nachsagen können und sagt das sie das [illegible] [illegible], habe daselbst [illegible] und [illegible] widerumb [illegible] [illegible]

[illegible] ihres [illegible] und kindern

18

21. Uff den 7. und 8. artls bestendigh.

Imgleichen deß 9. 10. 11 und 12 artls bey= standig

22 Uber vorlesung deß 13 artls [illegible] mit zusammen gelegten händen, [illegible] [illegible] gleich geschicht nur.

23. Uff den 14 artl gestehet hartnackig [illegible] geklagten [illegible] [illegible] und gethan zu haben, sonst [illegible] [illegible] [illegible] zu sein

24. Deß 15 und 16 artl bestendigh, sprechend wan man sie zu [illegible] [illegible], so könne doch nicht mehr sagen als sie wiste. Und bitt abermahl man soll ihr [illegible] [illegible] [illegible]

Uff den 20. artl spricht daß sie [illegible] nichts bewust [illegible] von solcher sach, sprechend [illegible] ihr wie geschicht nur [illegible].

Uff den 21 artl spricht, mögte woll sein daß sie bey [illegible] [illegible] gewesen könne es jedoch nit wissen, [illegible] es vergessen.

Num. V.

15

20

Uff den 22 artl [illegible] daß sie nachdem post confrontationem naher hauß kommen, zu ihrem [illegible] gesprochen, [illegible] und [illegible] sie zu [illegible] [illegible] naher [illegible] kommen, wolle viel lieber [illegible] lauffen, welches der man ihr mißrathen

Deß 23 artls bestendig.

Uber vorlesung deß 24 artls sagt [illegible] [illegible] [illegible] die Mansperson [illegible] Müller [illegible] bey [illegible] bekent [illegible] den dantzplatz [illegible] gesehen zu haben, so wille sie es dabey bleiben lassen. mögte woll sein, sie wehre, [illegible] gesehen.

Uff den 25 und 26 artl spricht imgleichen wo sie beyde bekent sie [illegible] den dantzplatz gesehen zu haben, wolle es dabey lassen, mögte woll sein, sie aber habe es vergessen.

[illegible] will [illegible] bekent daß sie [illegible] einem [illegible] gewesen, [illegible] gessen und getruncken, wo solches ort wehre. [illegible] bekent uff [illegible] gesehen zu sein, woselbsten die [illegible]

[illegible] Ihres [illegible] und Kindern

21 zu kommen und gebraucht. Befragt
wie sie dahin kommen, spricht dahin gangen
zu sein bey nächtlicher weilen. Fragt
daß der handell daselbst alsbaldt ver=
schwunden[?] der gestalt, also wo man ein
22 Pell außgezogen.

Befragt was sie bewegt aber, daß ortt
zu gehen.

23 Sagt were aus der Mühlen kommen und
nahe hauß gehen willen, aber dem halte sie den
handel uff Klocken pesch gesehen, welcher
auch geschwindt vergang.

24 Befragt ob sie auch ein gespött daselbst
gehört. Antwort Ja, hette etwas
gehört so jedoch nit gelautt wie andere natür=
liche gespötter.

Und weill aber allerhandt gütliche vermahnung
beständig weitters nicht bekennen wollen,
ist ihr daß vorgehalt und was sie uff
die Klagartikel geantwort, so die längde
uff- und vorgelesen worden, welches sie
also verhöret und bestettigt, mit vermeldung
daß sie weiters nit bekennen könne, den
albereits bestehen, warumb mit der sach
weil die nacht herzugenahet eingehalt.

Num V.

Wegen uffklerung des Extracts sub Num. iij.
aus des hingerichten Steins Hanns protocoll ge=
setzt beständig allein uff dem Klocken pesch
bey der gesellschaft beygewohnt zu haben,
sonst aber keinem anderen ortt, ist auch unge=
ständig, wie darin vermeldt, dem [illegible] herrn
Pastoren Damian und Peters Kreutzer des
nachts vexiren und vorkommen zu sein, ob woll
ohngefer bekandt daß solches geschehen, jedoch
die wahrheit zu sein, sie wisse ob nicht also.

Vermög des andern Extracts bekent wie
nochmahlen bescheh uff Klocken pesch bey den
Zaubereyen dantz gewesen zu sein.

Befragt ob ihr kein schwartz [illegible] zuge=
stell und sie der bey sich gebraucht.

Spricht daß ihr kein zugestellt, also
sich auch nicht gebrauchen können.

Weill nun die beständig erklert die
wahrheit sovil ihr bewust offenbahret zu
haben und daß ihr weitters nichts bewust
ist ihr derselben ihr heuttiges freywilliges
bekendnüß so die längde verstendiglich vorgelesen
worden, dabey sie erklert standthafftig.

[illegible] Ihres Ehemans und Kindern

18

21.

22

23.

24.

Num V.

21 kraft vermög ... ernstlich erinnert, dannoch
mit leiblich aydts conjunctim beladen, bei ihr [illegible]
und besonder [illegible] und mit beschaffenheit
confrontiert worden wie folgt.

22 Der dritte zeug [illegible] hat
wie die übrige zeugen [illegible], [illegible] nit
kommen können, hette gleich woll vor [illegible]
melde, [illegible] gegenwertig were,
23 könne dannoch ihren kundschaft kein abbruch
thun, dabei sie auch wie von standhaftig verbliben.

4.ᵗᵉ Zeüg

Taxe: 7 ß. Huetmacher ... ist ... den 6. octob.
24 [1]627. [illegible] gegeben ... die lenge
vorgelesen worden, worbei allerdings standhaftig
verharret, [illegible] dass sie niemandt andern
dan sie beschaffen ihres unglückhs verdechtig
halten thüe.

Confrontando [illegible]
Beschaffen mit zu samen geschlagenen händen
[illegible] sie es gethan, so [illegible]
es Gott ihr verzeihen, wölle gern bekennen
[illegible] gesechet den zeügen [illegible]
zu haben, wisse aber nit ihro leidt gethan zu haben.

5.ᵗᵉ Zeügh

Taxe 10 ß. [illegible] von [illegible] in re
collectione ratificiert seine vorgelesene
kundtschaft.

Similiter mit beschaffen confrontiert beharret

Beschaffen [illegible] sie wehre ein arm mensch,
wan etwas geschehen sein möchte, dass [illegible]
ihr leydt, ehe [illegible] zu bekennen ob sie
oder [illegible] krankheit und schaden ein [illegible]
oder nit

gestehet [illegible] denselben, wie [illegible] die
[illegible] [illegible] bekent, denselben
[illegible] [illegible] nicht [illegible] zu sein,
habe jedoch denselben kein leydt gethan.

6. Zeügh

tax: 9 ß [illegible] Hans von [illegible] recollendo
persistiert bei vorigen aussagen.

Confrontiert mit beschaffenen persistiert gleich
Beschaffen ungestendigs [illegible] mütter
jemahls leydt zugefüegt zu haben, dass
[illegible] Gott und seine liebe mütter [illegible].

Num. V.

[illegible] ihres ehemans und kindern

7° Zeug

21 9 R. Jörg Scherer von Wasserweiler verbleibt nach wie vor bey seiner deposition, so er bey gehaltener informaon gethan und ihme ietzo vorgehalten worden.

22 Similiter in confrontaoe

Beschaftigte sagt sie hab ihm kein leidt, ~~gethan~~ sonder ~~wolle~~ alles gutes gethan zu haben.

8° Zeug

23 9 R. Schmidt Hupprecht von Wasserweiler in recollatione beharret ~~bey~~ seiner deposition.

24 Desgleichen in confrontaoe

Beschaftigte ungestendig seine Hausfrau ersten damahls einich Kessel geliehen zu haben, derowegen sie auch kein leidt gethan, so wahr als Gott lebte.

9 Zeug

9 R. Hans Cremer von Wasserweiler ratificiert ~~bey~~ seine vorige depo de novo vorgelesenen aussagh.

Num V.

Mit beschaftigten confrontiert beharret desgleich.

Beschaftigte spricht, möchte wolle sein, wo sie es gethan und der Kuh abschlag ein versuch were, so wolle Gott und die liebe Mutter Gottes Ihr verzeihen.

Nach vollendeter recollection und confrontaon ist die beschaftigte ~~erfragt~~ ob sie bey der bekantnuß so sie gestrigen tags gethan, gemeint zu verharren und ob sie die warheit bekant, Ihr noch niemandten unglaich gethan.

Beschaftigte antwortet, weß sie gestern bekant, dass seye die rechte lautere warheit, habe weder Ihr noch sonst niemandten unglaich gethan, wunscht dass sie doch baldt zu endt kommen möge, damit unlost erstert würde, ~~sonst~~ und pitt man solle keine weittere kundtschaften ihr vorkommen lassen, wodurch grosser unlust verursacht werden, begert abermahl mit weynenden augen zu endt zu kommen, und beklagt dass elende Ihres Ehemanns und kinder.

18

7° Januy

21 Ferners gestehet Ihren vorigen Pastorn
Herrn Domini[illegible] deß nachts auch erschienen
22 zu sein, dann jedoch kein leydt gethan.
Und sagt daß numehr Ihr weitters
von diß Sach nichts bewust, begert und
bitt abermahl das man nach ausstehender
23 [illegible]tagh mit Ihr ein endt machen wölle, vort zu
ein seeliches verlang bringe –

24 Nach der bestettiung gütlicher
gethaner bekantnuß und beharligkeit
Schultheiß und Gericht hin bedacht diß
criminalischen proceß der Regierungh
zu Lutzemburgh zu überschicken, gestelt nach
Verlesungh der verordneten Rechtsgelehrten
hieruber ertheilend advis ergehen zu lassen
waß dem rechten ahn nächsten. Actum
Neuerburgh ahn 10 January 628.

Joes Dietz [illegible]

Les advocats [illegible] et Binsfeldt donneront advis. Fait Luxemb. le [illegible] de Janvier 1628.

28

24 25

Den [illegible] Januarij ao 1628.

Nachdem ehegestern Sambstags zu abendt
der bott mit dem process widerkommen,
Ist ahn heuth derselb gerichtlich eröffnet, und
vermögh der Rechtsgelehrten advis vom 14ten January
628. ~~[illegible]~~ ist beschuldig vor Gericht ge-
fordert und derselben Ihr gethane bekantnuß
abermahl vorgehalten und dabey ermanet
worden zu Ihrer Seelen heill und wolfahrt die
rechte warheit standhafftigh zu bekennen. 3
Bestettig nach dir vors gestehet Ihr [illegible]
den allmechtig ab: und dem bösen feyndt
zugesagt zu haben, gibt sich deß zauberey
lasters schuldigh, und weiß sie bekent daß
vor die rechte warheit weiß sie sich auch weitters
nit zu bekennen. wolle mehr daß ~~[illegible]~~ bey
der zauberischen versamblungh [illegible] [illegible]
ein mahl ein groß [illegible] leidtlich
geblutiget durch die Kindtflaisch [illegible]
den Complices ungereicht geben welche Kindt
daraus gestanden und davon gessen, und sie
bestettig ahn ein ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
dann [illegible] ~~[illegible]~~ dorahn gekost

7. Zeugh

21 und befinden daß es Ihme dinge noch etwas
nicht schaden, hette sie es pleiben lassen
oder nichtmal darin zu setzen.

22 Hernach alß weitters ermanet die warheit
zu entdecken, beharret nunmehr solches ge=
than zu haben, jedoch soviel die durch sie

23 besagte Steins Henrich Haußfraw Catharina anlanget,
dunckt dieselbe mit unrecht besagt zu haben.
Befragt was sie dan bewegt dieselbe
pro complice zu denunciren,

24 spricht sie wehre erschreckt gewesen und
daß dieselbe hatte sie einsmahls gescholten.

Uff solche der beharttung guttlich vorge=
haltene erinnerungen oder weitters der
vorgeschriben auß denselben zurschrecken ist
sie [illegible] das orth der folter gefuhrt
ihr die peinliche straffen vorgehalten
auch [illegible] angebunden worden, beharret
nunmehr die vollkommliche warheit be=
kant zu haben, wünscht daß Gott sie in
solcher pein ihre seel von ihr abfordern
wolle, pleibt bestendig bey ihren gethanen
bekantnuß, konne mehr personen nicht besagen
dan bereits gethan hette, weiß auch [illegible]

Steins Henrich hatte wieder gescholten betrüben
zu haben, auch durch ihre bewilligung ergeben
zu haben, da sie eine person Steins Catharina
gesehen besagt, jedoch dieselbe damit unglimpf
gethan zu haben, wille darumb sie dessen
erlassen, dan sie niemahls bey ihr gesehen,
darumb hette sie das gethan.

Uber dieses ist ihr gethanes bekantnuß
also zu den puncten stehende vermittelß
vorgelesen, gestehet dabey allerdings [illegible]
[illegible] bey verfragung [illegible] auß
der zeugen deposition resultirend
[illegible] ungestendig [illegible]
[illegible] warheit [illegible]
[illegible], sonsten gestehet der ersten zeuginnen,
[illegible]
das nicht geschehen [illegible]
aber derselben nichts arges gethan,
nach [illegible] der ubrigen zeugen
aussag ungestendig.

Gestehet und bekennet die schon darin der
neunten und letzten zeugh deponirt be=
zaubert zu haben, denn der böse feindt

18

7. hanns

21. Ihr ein tag od zween hinnach etwas ~~mater~~
schwartzer materi zugestellt, damit sie ein
der [illegible] weiche so ihr bleibt [illegible] leben
22. gering kommen [illegible] mit solcher materi
in ihrer handt [illegible] schwartz [illegible] den leyb als den kopf geschmiert, dess
[illegible] Schultheissen Paulus Crämer
23. [illegible] über den rückh gestrichen dass sie
darab kranckh worden vnd gähling auch gestorben
noch selbigen tages.

Ist fragt wannehr solches beschehen, sagt
24. könne sich der zeit nit erinnern, es seye
nunmehr etliche Jahr das es geschehen.

Und als weitters hat allerhandt gethane
erinnerung nichts bekennen, gleichwoll
~~nit~~ allerdings standthafftig bey gethanen
bekandtnuss verharret, ist sie der peinlichen
relaxirt vnd bey ein feuer desselbigen
Cammer gesetzt worden.

Den 18 January 628.

Ist sie abermahls ~~ihr~~ vor gericht gestellt
vnd über ihr standthafftigkeit angehört
zu deren [illegible] ihr bekandtnuss [illegible] die langen

28

27.

[illegible] worden, dabey sie auch ein
Ihren ganz [illegible] verbleibt [illegible]
[illegible] ab [illegible] zu [illegible] des gestrigen tags
beschehen.

Auf welche standthafftigkeit nach laut
und befelch rechtsgelehrter advis Urtheill
gefast und publicirt uti sequitur

Urtheill

Zwischen [illegible] der beambten
der herrschafft Neuenburg ex officio
klegern eins, gegen und wider [illegible]
Hanssen [illegible] Lohner der
Uberweiser laster der Zauberey
selber beschuldigt und beklagten andern
theils

Nach übersehung dess gerichtlich [illegible]
[illegible] process und erhaltener
rechtsgelehrter advis
Schultheiss und schöffen der Statt und hoch-
gerichts Neuenburg [illegible] rechtsprechend
erkennen, soll und [illegible] gelassen

vnd daß sie wegen bekenter Zauber lasters
vnd Zauber thaten, wie bey den acten zu er-
sehen, ahn gewohnlichen gerichts platzen andern
zum abschewlichen exempell vom leben zum
todt durch daß feuer ~~doch~~ jedoch mit
vorgehender strangulierung hingericht werden
solle, dieselbe dorzu mit abtragh des
kostens vnd sonsten bewüst der Kirchen gelder?
condemnirendt vnd vertheylendt, Actum
[illegible] ahm 18. Januarij Ao. 1628

Joes Dietz

21.

22

23.

24.

18.
21.

22

23.

24.

18

21.

22.

23.

24.

51

Antiqu Pratore, Hanß Schultheß und Niclaß Hoff.

Den xiij Januarij Ao 1628.

Demnach der Inquisit bott gestrigen tags dem Herrn Schultheissen, nachdem der Gefangnen die Kost getragen, angezeigt, wie daß sie die Gefangene gemeint, weilen Ihr bekentnuß nit richtig zu sein, und zu dem ende begert daß Schultheiß und Gericht [illegible] heuth, daß selb Schloß kommen wollen, gestalt Ihr bekantnuß von Neuem zu verklären, zu folge dessen man die Gefangene ahn heuth gerichtlich vorgestelt und In Ihrer zuvor gehabter meinungh angehört;

welche frey willigklich bekant, daß einsmahlen Ihr Thomas, wie er abends beschwert naher hauß kommen, sie groblich uberfahren und hinaus gejagt, also daß sie In Ihren garten bey dem hauß ligendt ahn ein steckhen sich nidergesetzt und Ihr laydt beweynet, In solchem betrübnuß wehre etwas schwartz vor Ihr hergeloffen, welches sie vermeint ein hundt od(er) Katz gewesen zu sein, worüber sie balde sich gesegnet, auch nichts mehr gesehen; alsgleich [illegible] hette sich ahn ein andern platz In selbigen garten nidergesetzt, alda wie sie Ihr [illegible] continuiert [illegible] zu schwatzen

21 Manns gestalt Ihr vorkhommen, sie
in solchem betrüebten standt tröstlich zugeredt
vnd begert, Sie solle Ihme folgen, es würde
besser mit Ihr werden, vnd versprochen Ihr
souil zugeben dass sie zufriden sein solle,
22 Wessen sein schwatzen sie geglaubt vnd darum
Ihme zugesagt zufolgen.
Befragt, was weiters sie Ihme gefolgt
vnd was er Ihr zugemuttet?
23 Antwort, sie schäme sich solches zuerzehlen,
Ihr zustendige erJnnerungen jedoch gestehet
vnd bekent, dass er sie niedergestossen
vnd sein willen fleischlich vermischend mit Ihr
24 volbracht, dessen natur nicht so freüdig
alss Ihres ehemanns, sondern wie ein Klüppell
vnd kaldt gewesen, vnd nach verrichten
willen hette er beneben Ihr etwas gelegt
welches sie vermeint geldt zu sein, In betthoben
aber befunden, dass es stinckhendt dreck gewesen, daraus
gespürt dass sie betrogen, ahn selbigen ort
straich die gantze nacht bis zum tag zu verharren
zuhaben.
Befragt wanne vnd wie lang es seye
dass solches geschehen?
Antwort könne der Zeit vnd Jahrs sich nit
erJnnern, allein dass es [illegible] solches Ihr
alss wie bekant widerfahren.

Befragt ob er Ihr nit weiters zugemuttet?
Spricht dass Ihr zuverstehen geben, dass sie ohne
vorstehen bey die geselschafften auf den tantz platzen
erscheinen müsste.
Befragt ob Ihr nit zugemuttet Gott den All-
mechtigen abzustehen?
Antwort Ja, er hette Ihr solches zugemuttet,
aber dazumahlen habe sie demselben nicht zu-
mahl abgestanden; variando gestehet auch
damahls Gott abgesagt vnd dem bösen feindt sich ergeben
zu haben; dan weill er verhaissen Ihr genugsam
zugeben, hette sie zu antwortt geben, wolan
wan du souil mir geben wilst dass ich mein leben
durchbringen möge, so will ich dir folgen vnd
von Gott abstehen, wie sie dan auch solches
würcklich gethan.
Ist befragt ob auch der Vnholdt abschaidendt
er kein zaichen ahn Ihren leib gethan, vnd
wie er Gott genant?
Spricht dass kein zaichen ahn Ihren leib beschehen,
wisse auch nit wie er Gott genant, anders alss
dass er begert sie solle dem Herrn abstehen,
durch welchen sie Gott vnd Ihr ehman verstanden.
Folgendts hat Inquisitin der examination bekent, dass
der selb böss feindt hernachen vber vierzehen tag

21 nach dem ersten mahll, zu abendt, hette wie sie

allein ufm bett gelegen und ihr ehman zu Merlesheid

gewesen, lügner gebrauch machen, abermahll der Menschen

gestalt vor ihr bett gehen kommen, sie entwendend

und streichende, dannegen bis du nach der meynungs

mir zu folgen, 22 damit sie auch geantwort,

wie dass nach der meynung were, und wolle ihme

folgen, darauf alsgleich ufs sie gekommen

und widerumb sich mit ihr fleischlich vermischt,

23 derselben dingh, wiewoll sie gedäucht sich etwas

gebessert zu haben, jedoch sölchigt und unnatürlich

gewesen, und das ihren bedüncken nach

einen donnerstags zu abendt.

24 Alsgleich nach verlauffen willen hette derselb

böss feyandt sie under ein armen gegriffen

und mit ihr zu dem schornstein durch die lufft

in aller geschwindigkeit zu der dantzplatz

uff Flocken [illegible] bey Wasweiler geführet,

daselbsten ein grosse gesellschaft versamblet ge-

wesen, welche durcheinander geloffen, gesprungen

und gedantzet.

Der Schultheiss sey gewesen Christian Leopolt

zu Manderscheidt so nunmehr verstorben, so

uff einem langen dingh einem holtz gleich

gesessen.

daselbst uff dem Flocken [illegible] bey der zauber-

ischen zusammenkunft gesehen Hilgerts hausfrau

Catharina zu Wasweiler, Steins Henrich hausfrau

Catharina, Schlingers [illegible] daselbst, und Kotters

Thomas zu Manderscheidt, welche sie woll gekant.

Item Peters Merten, Steins Anna so [illegible] des

Castens halber hingerichtet, wie ihr zugleich der alt Hans

Müller von Heilhausen zugleich hingerichtet.

Sonsten bekant dass noch viel mehr personen

alda gegenwertig gewesen, welche sie nit erkennen

können.

Befragt was die complices bey solchen zusammen-

kunften verübt und verhandlet, ob sie auch ein tisch

gegenwertig gehabt, [doraf] gessen und getruncken.

Antwortt dass sie kein tisch alda gesehen, woll

aber dass man daselbst gessen und getruncken,

aber dass mehr allein under den obersten ge-

schehen, und die armen nichts genossen. welche auss

einem dingh wie einem horn getruncken.

Examiniert was vor drunck und speise

sie gehabt, wo den dranck bekommen und

von denselben zugetrunken.

Spricht dass sie davon nicht viel berichts geben

können, ausser dass sie als eine arme frawe

das niemahls genossen, könne zugleich nit wissen

wo denselben bekommen auch wer solches zugetragen.

21\. Examiniert ob sie man auch den Geschröpften etwas zu lohn geben müsse?
Antwort, dass ein Jeder oder denselben ein Batzen zu lohn geben, ob In mangell dessen Ihme
22\. S: V: In den arsch blasen müssen, wie dan sie selbst in ermanglung dess Batzens den Jungen Geschröpften Constantz Rudolffen und auch dem Hans Müller so hinein geblasen.
23\. Befragt ob auch Ratschläg sind zu welchen auch dieselbe gehalten?
Sagt sie wiss von keinen Berathschlagungen noch den Zusammenkünften zu sagen, die Grossling möchte
24\. dergleichen etwas gehabt haben, sie wisse ob nit gewesen worden.

Weiters befragt ob der Communion des hochwürdigen Sacraments sie sich auch missbraucht?
Spricht dass der böse feindt Ihr etlich mahl angemuttet, sie solte das hochwürdig Sacrament nit geniessen noch bey sich behalten. Sie aber hette Jedes mahl dasselb genossen und einverleibt, dass man sie solgantz von Ihme gestossen worden.
Ulterius instando ob sie auch offtermahlen bey derselben Hauptdantzplatzen, ob auch bey andern mehr gewesen, und ob keine personen weitter den bekant gesehen.

Antwortt zu mehrmahlen, dass der besagten Dantzplatzen Schorbes gewesen, sie aber sonst keinen andern gewesen sei, habe auch wol viell personen gegenwertig gesehen, aber mehr nit erkent dan als die Constituirte.
Abermahl befragt ob sie dan den gebrauch Gott dem allmechtig abgesagt? Bekant Ja demselbigen abgesagt zu haben, sage Ihme nunmehr leyd und wolle Ihn umb Verzeihung flehentlich Ihr so allen Ihren Sünden gebetten haben.
Ist weitter ermanung sprach sie mit weynenden augen, dass sie nunmehr Ihr gewissen mit einer warhafften bekantnuss, durch sie dürstet erledigt, bitt und begert man wolle Ihr thun, wie andern selbigen lasters halber hingerichten personen, und dass wie bilder und ehre nur bessern.

Uber die aus der Zeugen aussagen gegen sie resultierende Indition examiniert, gestehet der ersten Zeuginnen wegen Treuwen zu Elweret verschafft vor Ihrem bekantnuss deponierter massen bey nechtlicher weylen, als dessen bett gelegen, mit beystandt dessen Zwietter so dergleichen lasters verlangt hingerichtet, erschinen zu sein, welchen sie Jedoch kein leydt gethan

18

21. Befragt sie was ursachen sie zu solchen kalent zu derselben sich verfügt.

Antwortt könne selbst nit sagen zu welchem ende, ob daher ein lange Zeit und ihr vergessen.

22. Ungestendigt erstlich derselbig ersten Zeugnus kranckhait in der sich zu sein, weder auch den gesuchten rast gebrauch zu haben.

23. Widerspricht der zweiten Zeugnus aussagh, alss nemblich, dass sie, nachdem von der Nüwenbergh von der confrontation nach haus kommen, geredt ehe sie wird dasin thuen, wolle lieber sich fallen zu begeben.

24. Ungestendigt der dritten Zeugnus deposition, wie gleich der vierten Zeugnus aussagh.

Und des 5.

Und dan fernere abredigt der übrigen Zeug deposition.

Sonst gestehet und bekent dass sie heutiges tags alhie gerichtlich gestanden und offenbahrt dass wahr die beschuldigung nachher, habe ihr noch niemanden vergleich gethan, darumb sie zu willen den thodt zu leiden, und den [illegible] Jesus faciem zu [illegible]

IX. 21

Henrichen Steinb [illegible] von Oberwinter formal Clagern [illegible], und Georg Adam derselbst lasters der Zauberey halber verklagten, und verhafften widerParth.

Nach übersehungh der zu belast des verhafften gehaltener praeparatori informationen und [illegible] Extracten unseres [illegible] registers und bekantnussen, sampt den [illegible] und [illegible] des verlagten apprehension von Scholthis und [illegible] zu Nürnbergh [illegible] werden, die unterschriebene [illegible] wolordnender advisons, dass die [illegible] und [illegible], das die [illegible] fernere dieser sachen dem verhafften [illegible] die gegen ihne eingebrachte Clagsennoten [illegible] vorlesen thun sollen und denselbigen fleissigh mitt heilsamen [illegible] ermanen, sich daruber mitt einem [illegible] bekandtnus zu erledigung seines gewissens zu erklären, und so [illegible]

Was ihme bewust zu [illegible] frag

18
21.
22
23.
24.

be mit dem angeklagten laster
befleckt, die leichter machen
zuzufügen und dasselbige laster von
sich zu legen, Im fahl aber der
Verhafftin nach wie vor bei seiner
gethanen ungestandigkeit verharren
würde, Jme alß dan die peinliche
frag durch den Nachrichter, mit
abredungs deste starck und bander
ernstlich zu bedeuten, und nach
den nottigen innerlich anderwerts
über seinen leibs kreften, so einen
[illegible] handel [illegible] appliciren
und was sich dabei verlaufft alles
zu fleissiger notam nemmen zu thun
und demnach mit den rechtlichen
gemeß ferner [illegible] zu verordnen
Actum [illegible] [illegible]
15. Septembris 1630
E. Br.: Ant. Lan[illegible]

Num. 1. Hanß Morß Lehnauer von Oberweiss wird Zauberey lasters halben nach folgender gestalt bezeugtt. /

September 1630

Erstlichs, Hühnerb Theiss ~~Kortigs~~ Jetzt zu Kyll so ~~jahr~~ [illegible] [illegible] bezeugtt daß Verdechtig ~~Ihm~~ [illegible] seine haußfrawen zangen nechtlicher weil so einen ungewonlich glantz in einem stall zu oberweiß erschienen und alß er sich gesegnet, und den nahern [illegible] abgewichen wehren sie beide zum fenster hinauß gefahren, Zeugt waß sich weither begeben zu erfrag. /

Andreas Loyen von Oberweiß sagtt ehe und zuvorn alß [illegible] daselbst welche nachmalß desselben lasters halben hingericht (abgewichen worden) den Verdechtigen zur [illegible] hauß gangen und gesprochen D. [illegible] halt [illegible] mundt, und alß verdechtiger wieder auß dem hauß gang, hette [illegible] gesagtt du solt [illegible] zu dem hauffen plieben so wehr [illegible] gutt, Zeugt weither waß Ihm bewust zu erfrag. /

18

21. Lienen Hauß zu Oberweiß bezeugt daß
er mißmahls mit Verdachtigen auß dem
Bisch kommen, und alß nachdem er Ihnen Zeug
angesprochen etwas zu helffen, welches Ihm
Ochsen wagen zugleich ein Ungluck zugestandt und krank
worden halt Zeug darfur Verdachtig habe
22 Ihm solches durch seine bosen kunst zugefugt
Zeug weither zu erfrag waß sich mit einen
Feuer ... begeben,

23 Theiß
Fitters, zu Oberweiß sagt daß er
mißmahls heftig krank gewesen, und
so baldt er durch sein kinder Theiß bei ...
Ihm Ehat suchen lassen, hette Verdachtig
24 denselben gebrochen, daß er nichts gewirkt
helt Zeug dar fur Verdachtig habe Ihm solche
krankheit zugefugt

Ludwigs Peter zu Oberweiß bezeugt
daß alß Verdachtiger dem Pastors daß
Pastors daselbst zugehoriges Pferdt
kauffen wollen, aber daß Marckts nicht zu
finden worden, und daß Pferdt andern weith
verkauffen wollen, hette Verdachtiger
durch Verdruß gesprochen er wurde wenig
gluck mit dem Pferdt haben, daher zu-
gleich daß Pferdt krank worden, und darüber
Ehat suchen mussen, darüber Zeug gesprochen
wan daß haben gutte kundtschafft Zeug
weither waß Ihm bewust zu erfrag

Maria bei dem Herrn Pastoren zu
Oberweiß dient, über Inhalt wie nechst
vorigen Zeug zu erfrag, sagt daß sie niemand
anders alß Verdachtig darfur halte daß man
daß Pferdt in so kurtzer Zeit mit seiner
kunst verdorben

Meyers Peter zu Oberweiß sagt daß
Verdachtiger zu Ihm gesprochen O Peter, Peter,
Iu fall es also mit der Zauberey fort gehen
wirt, werden dieser noch viel verbrandt
werden, und waß sich weither begeben zu erfrag

Hengels Hanß der Alt zu Oberweiß
welcher bei vorgesetzten Pferdts marckt
gewesen zu erfrag, ob nicht daß Pferdt
zu gleich alß Verdachtiger gesprochen er
wurde nicht viel gluck mit dem Pferdt
haben, krank worden, und waß sich
weither begeben zu erfrag.

21

22

23

24

Num. 7

8ᵗ July 1630

Johannes Schüß von Vettingen, Kutscher zu Kyll
Schalueyd, gebotten bezeugt und dabemaineydts
gewarnet wie recht, Alt ungf. 40. Jahr

Erfragt waß vor diesem der Roß Adam zu
Hermeiß Ihme nachtlich vorkommen, Sagtt
daß vor fünff Jahr, alß er bey Meyers Peter
vor einen Knecht gedient undt nachts in
seinem Kammerlin, auß welchem er in den
Kuhestall s. v. sehen können, auff dem
Bett gelegen, habe er durch eine kleine fenster
drey personen zum Kuhestall herein sehen kommen
darunder jetzige inquirirter Roß Adam
der erst, andere beyde, welche personen
gewesen, undt alß herein kommen, haben
sich in gestaltt einer blawer flammen
erzeigt, zu einem Kuhe oder Farren
oder zu im stall gangen, Uberall habe
der Inquirirter die Kuhestall so er
in der hand gehabt, einer frawe personen

18

21 geben, Sie aber selbsten das Kind angegriffen
und durch die fraw garsch den Kinde solchen
dranck einschutten lassen, folgenden
samstag zur selbigen fenster wieder
22 außgangen, doch in außgehen habe sich die
blawer flain verlohren. Das morgens
habe er deponent zu Meysel Peter und
23 seiner haußfrawen gesagt, ob auch
ehen abends daß Vieh gesegnet hetten,
habe aber uber solches nein, ehe die acht
tags dergestalt grossen schmertzen befunden
24 Calb war geradbrochen waren. Der
fraw doch habe geschwinde seine meinung
vernommen und uff den stall kommen
das rind kranck und mit den beinen in die
hohe liegend gefunden. Darauff
alsbald gesegnet wasser, so vor ein
Kranckheit sondt furchinzu dahunden
geholt geholt, dem Kind eingeschutten
und seye es alsobald besser worden. Welches

39

seines deponenten wissen, dabey er relecta depositione
beharret, und nechst aufgelegten stillschweigen
abgetretten. Actum abgehort auff dato und
tags wie obstehet. Auß gl. befelch des hochwol
geboren Graffen zu Manderscheid Kyll etc.
durch mich underschriebenen Secretarien

Fried. Keller

Num. 111.

Extract außer Trauth Fendrich
Haußfrau, Trina von Obertriß
so den 12. Martij ao 1630
Zaubereÿ halber eingezogen, vor Schultheis
und Gericht zur Niederbrechen
vorgehenden process, und was
dieselbe zu belast Veronica Wittiben
von Obertriß gütlich bekant.

Fol: 4. pag. 2a.

Uber solcher versamblungen (: nemblich uff dem
Bittert, alias Weißen Pfützen :) hetten
sich gedeckt gesessen, die angerichte
Speiß und Tranck aber were ganz
unschmackhaft und alles lauter betrugs

Der Tranck würde auß einem
baum gezapft, welches Veronica Wittiben
zu Obertriß verricht

Fol: 5

Uber selbiger congregation und versamblungen
weren hin ettliche berathschlagungen gehalten
worden zu verderbungh früchten, Seber

18

21

und sonsten wie dergleich leüthe und menschen

22

zu beschwörig, darzu sie ihre bewilligung

gegeben hä.

Extrahirt durch mich

23

Statschr. &c. Joes Fietz

24

Num. iiij.

Extract auß dem Hauptbuch hexen
haußhe hannß von Oberweyß,
so dess freywillige aussagungs
den 24. Nov. a° 1620 Hanberg halber
eingericht, durch Schultheiß und
Gericht zu Neuenburg vol-
führten criminalischen proceß und
was dieselbe zu belast ihrer
Erdenung begierlich bekant

fol: 5. in fine.

Folgends über kurtze Zeit eines donnerstags
zu nacht, als derselbe zu bett gelegen,
hette ein gewisser Nachpaur an der thüren
geklopfft, darüber sie aufgestanden und hab
diesen eingelassen, damahls hett der thür
gestandt [illegible] der böß mit einem bock
zu ihr kommen, sie uff den bock gesetzt
und geschwindt gleich als in einem windt durch
die lufft sie uff dem weißen platzen
ahn Breitenberg dem Bittert gefürtt,

21 woselbsten ein grosser handel und viel
Volckhs zusehen gewesen, welche mit
den rucken zusamen gedantzt.

22 Befragt was vor ein gespüß sie gehabt

23 Spricht dass die Pfeiffer seltzam gelaut,
welche ein langes dings, wie ein weissbau[m]
gewesen,

24 Uff befragen sagt dass Ihr Magd Stor[...]
[...]lein von Oberweyß uff solichem langen
dings gepfiffen, und sagt das sie nit [...]
daselbst gedantzt.

fol: 6.

Befragt ob sie auch den Pfeiffer gekaufft
oder Ihme etwas zu lohn gegeben?

Antwort dass die Jenige, so kein geldt
gehabt, dem Vorges Pfeiffern Storr[...] [...]
den hindern s. v. küssen müssen, sie bekhendt
aber habe dem keins gethon, dan die N. mit
welcher sie gedantzt, habe ihr Ihren nahmen dem
Pfeiffer entrichst.

Extrahirt durch mich
Statschr. Joes Rietz [...]

Num 1.

Extract auss der Schroders
Marien von Oberweyß,
vom 24 Aprilis ao 1630.

Zauberey halber eingerichte, von
Schultheiss und Gericht zur Neu-
erburg peinlich crimi-
nalisch process und was dieselbe
zu belast Storr [...] da-
selbst bekandtlich bekent

fol: 4. pag: 2da.

Spricht dass man alda (: nemblich bey
der Zauberischen versamblung uff der
Weyster plazen ahn Dratzelbers, genant
Abldert :) nit dantzte, wie man sonst
christlicher weiß pflegte zu thun, sondern
das die Complices rückhweiß vor und
hind sich unordentlich uff sprungen.

Befragt was vor ein gespüß
alda gewesen?

Sagt es wehre ein langes dings

wie ein holtz, so seltzam und scharpff
gelaut.

Befragt wer der Pfeiffer gewesen

Antwort dass Stoffel Adam von Ober
Weyss auff den vorgemelten dingh
gepfiffen.

fol: 5. pag. 2a.

Befragt was vor böse anschläg und be-
rathschlagungen bey Ihrer congregation gehal-
ten, beschlossen und ins werck gerichtet worden?

Antwort dass einmahl die liebe früchten,
andermahls das Obst und dergleichen gewächs
zu beschädigen und hinwegtreiben vorgenohmen
und beschlossen worden.

Extrahirt durch mich
Statschr. Joes Dietz

Num VI°

Extract aus der peinlichen
Sachen von Oberweyss, so ahm
17. Juny Ao 1630 Zauberey
halber eingezogen durch Schultheiss
und Scheffen zur Neuerburgh
vollnachts(?) criminalischer process
und was derselb zu belast
Stoffel Adams von Oberweyss
urgichtlich bekant.

vom 13 Juny
fol: 35. pag. 2a. §. 3o.

Bestehet (: als nemblich bey Wittert
bey der Zaubereyschen versamblungh:) ein
grosser handel gewesen, und die Complices
unordentlicher weyss under einander zu
dantz weggetrieben, nicht zumassen wie man
sonst christlicher weyss zu dantzen pflegt.

Befragt weil ihme eher gepfyffen worden
dantz gefuhrt worden, wie und welcher ge-
stalt die pfeyffe geschen und gelaut?

Spricht dass die pfeyffe ein langh dingh,
wie ein weydbaum gewesen, so nicht oben
hupsch sondern schendtlich gelaut.

Vertatur

18

21 erfahrnen zu ubergeben, gestalt
darauff durch seinen selbst mundt, ohn
beystandt einiges Procuratoren, darin
22 geandtwortt zu werden; Solches
beschehen, solle derselbe Vermoegh criminalischer
Ordnungh zu beleyt undt entlast,
procedirt Undt dem Inquirirten solten sich einiges
23 Procuratoren zu gebrauchen Zugelassen werden Undt nach
ubersehungh dess process, ferner
aber alles zu resolviren, was dem
24 rechten gemess sein wirdt; Also
decidirt zu Lutzenburgh den 17 Julij 89

Petro. C. Binsfelt.

4

N
VIIIe.

Vor Rath der Trierischen vorsichtigen
weisen herrn Scholtheiss und Scheffen
der Statt Meisenburgh erschaint
Claiss Henrich von Ober weiss
formal clager wie, undt verrgibt
gegen undt wider Clauss Adamen
daselbst Zauberey lasters halben
Scheffen anderem theils, nach
folgender clagh articl.

Ich woll in allen rechten diess laster
der Zauberey bey leibs straff zuuerüben
hochlich verpotten.

Gestalt meniglichem zuunerhalten gewesen
will, vonden geringsten verdacht selbigen
Lasters zuuerhutten.

Dann deren Zugegen welche denselbigh
von etlichen Jaren von meniglichen
dero orther, dan fur gehalten word

4 Dieser Demo er spiegelt uns zu oberweiss
welche sich dess lasters halben gut willigh ahn
geben, widerumb abwendigh gemacht. /

5 Wie dan beclagter sich gegen Meyers Peter
zu oberweiss verlagt, und sich besorget Iesefal
dass laster welcher gestrafft wurde es Ihnen
beclagter auch treffen solt, /

6 Immassen dass beclagter Ihr ahn dem herrn Pastor
zu oberweiss ein pferdt gemarckt, und also
den Marckt durch den Pastoren hinder zogen word(en)

7 Hette beclagter dass pferdt durch seine
bosen kunst, zu fahl nicht Ihat gebracht
und zu bringen understanden, /

8 Zudeme wahr dass beclagter, lugers haus
zu oberweiss ahn einem schenckel grossen
schaden und pein durch seine zauber kunst
zugefugt. /

9 Item wahr dass beclagter zu ablingen [illegible] dorff
weiss geschlagen und gesagt man solte den
lugers hauss zu todt schlagen, aldiweil er
dass laster der Zauberey verfolgt. /

10 Nebendem wahr dass beclagter, Dittrich
Thomass daselbst auff vorgehende bedrauwungh
ein schwere kranckheit zugefugt. /

11 Item wahr dass beclagter Schumachers Theiss von
Ketting kinder zu keyl, alss derselb zu weyss
bey Meyers Peter gedient, nachtlicher weil [illegible] einer
[illegible] oder [illegible] mit noch [illegible]
Personen durch ein kleine fenster inkommen und
[illegible], oder zerrissen ihnen od dass vehe
zu beschedigen. /

12 Uber alles vorstehet wahr dass beclagter
von verschiedentlicher Zauberey halben
hingerichter Personen vor ein solcher, und
mit gesell alss ein Stiffter und [illegible] sich
[illegible] lasters, durch deren [illegible] und
[illegible] beigebracht denunciirt und
besagt worden. /

18

Noch hetter bessern werden, Und alß er die
Verdechtige nicht vertragen noch dieselbe
vor seinen augen sehen mögen, were er hinweg
gezogen uf den krieg,

Deinstag sagt Jacob Ihme brenust hußen, Daß
vor ungefehr 40 Jahren, Ihr Zeit er der erste
noch unverheyratt gewesen, und bey verdechtiger
Vattern zu Caltheit gedienet, dieselbige verdechtige
von einer leichtfertigen person gehalten
worden, Und daß sey sich bey den damals ge-
wesenen Pastorn zu Büdingen vor eine
Concubine verdingen wollen, Welches doch
durch Ihre Eltern verhindert, und sie davon
abgehalten worden,

Sagt ferner der Könner Hanßen seine Nachbars
Kinder gehört zu haben, daß vor ettlichen Jahren
Ihr Vatter Könner Hanß Ihnen gesagt, er were
einsmals deß morgens gleich deß tags über
die straß vor Verdechtiger hauß hinauß ufs
feldt gangen, Und alß er vor die Thür kommen
hette Verdechtige mitten in der straßen
gesessen, und ein klein Jüngen bey genn
gehabt, so balt aber sie Könner Hanßen
vermerckt, hette Verdechtige daß Kind
mitt Ihren Kleidern in den Schoß zusammen
geschlagen, Und damit hinweg gangen, Und
auch hette nachtermals nicht sehen noch spüren
mogen, wo solches Kind zukommen,

uf Peattern Veldt lode ein Rinder hat Zeugin
verdechtige hab solches durch Ihr Zauberey umbracht
Zeugt und weitlich waß Ihm bewust zur frag

Michel von Dilschit wonhafft zu Nieder
Weidig bezeugt daß Verdechtige Ihme seine
Kreidt verwahrt, und waß sich weiter verlauffen,

Müllers Anna zur Neuenburgk bezeugt
daß dieselbe In der Erntt wochen nacher Alst
Stettin zu gebiete gehen wollen, were Verdechtige
zu Ir Zeugin kommen und gefragt ob sie auch mitgehen
würde, hette geantwort Ja sie soll unser Lieb mit
gehen lassen, Und alß sie uf dem wege gewesen
were sie Zeugin hefftigs kranck worden, und nach
dem sie etwas gesucht bey Ihr gehen von abscheid von Ir
vatter welcher selbmal auch kranck gewesen, hette
Ihr solches ein drunck gemacht welchen sie Zeugin
halber von sich geworffen und alß sie denselben
genossen were es alsgemach mit Ir besser
worden halt Zeugin darfür die Verdechtige
habe Ir solches durch Zauberey zugericht Zeugin
weiter waß ir bewust zur frag

Reichers Lucia von Oberwiese

Ober Kinnen Anna zu Oberweiß
wirt Zauberey lasters halben nach
folgender maßen geclagt. /

Erstlich bezeugt Peßen Wilhelm
zu Oberweiß daß seine Schwester
Magdalena Zeltz wonhafft zur
Trier etlicher maßen fast kranck
worden, warüber er Zeugh Zhatt
suchen müßen, solt Zeugh ursach für
verdechtige habe ~~Ihren~~ seiner schwester
solche kranckheit durch Ihre Hexenkunst
zugefügt, Zeugh weiter waß Ihm
bewust zu erfrag

Paulus Cenulia zu Oberweiß
bezeugt daß Verdechtige zu Ihr
Zeugen gesprochen befohl ich nahen den
Kriegesburgs geführt würde, weste
sie woll waß sie reden solte, und
wirt Ihren leuthen viel zu nachteil
komen, weist auch weithers sagen
daß vor Neun Jaren die verdechtige
bey Ihrem leiblichen schwager [illegible]
dürft zusamen gefunden, ~~wie~~ und waß
sich weithers dabey verlauffen zu erfarn

29 März 1631.

Num. ii.

Extract außer [illegible] Künnen
von Oberweiß, welche den
24° Aprilis ao 1630. ~~[illegible]~~
ist freywillige ausstellungh
Hausenn halber Hingerichtet, vor
Schultheiß und Scheffen zu Neuen-
burgh verführten criminalisch
process und wasß dieselbe vor
und nach d. tortur zu belast
Cunigunna von Oberweiß bey
Jorlich bekenth

Vom 15 Apr: 630. fol: 5°. pag 2a.
in fine, et princ: fol: 6.

Uber [illegible] Complices gefragt, bekent
derenwegen bey ihrer gesellschafft ahn ihrem orth
(: benantlich [illegible] ahm [illegible]
[illegible] :) ferner gesehen zu haben A.
Item B. C.
Item ferner daselbst gesehen Cunigunna
zu Oberweiß

Vom 24 Apr: fol: 11.

Cunigunna mit [illegible] confrontirt

Beharret beharret dieselb bey ihrer zu-
vorigh gesellschafft ahm Drachelborn dass
bey der plachen gesehen zu haben, wolle sie
auss keinem neydt noch hass besagt, ermahnt
dabey die vorbeschiedene Anna, dass sie Gott d[en]
allmechtig treulich anruffen wolle, damit d[ie]
gnadt erlangen möge, zu ihrer selen heil ein be-
ruffiges bekantnus zu thun,

Confrontirte Anna streitt dass sie mit
erfahren weite, ~~gemacht~~ gemeinete ahn, solchen auch
gesehen zu haben 3

Extrahirt durch mich
Zeugnisshof Joes Ricke

Num iij.

Extract auss der Rüchardts
Weyden von Oberweysel, so
den 17 Juny jahrs 1630 Zauberey
halben hingericht, vor Schultheiss und
Scheffen zur Neuerburgh geruin-
trinirten criminalisch process,
was dieselb zu belast Conra-
Cunen von Oberweysel nach der
tortur beharrlich bekhent

fol: 36 pag: 2a §. 1o

Gernenurdig besagt pro Complice
Conrady Anna zu Oberweysel, so der Zau-
berer Zusammenkunfft ufft Bittert
bey dem Drachelborn beygewohnt,
wie dan auch B. H.

pag: ead: §. ultimo.

Gefragt über die bey ihrer Versamblung
vorgenohmene und beschlossene facta und
zauberische anschläg.
Sagt dass sie offtermahlen ehet geschlossen
die liebe frucht, korn und obs zuverd-

treiben, darzu ihm offtermahlen seine
bewilligungh gegeben, jedoch mit selbst
geholffen zu offtert prinz.

fol: 37.

Uber die Weiß examinirt, sagt daß
es lauter lumpen werckh gewesen, un-
ehrbarkheit und nichts tugentlichs.
Dabey vermeldendt, daß Margreth Con-
renna ein stiffsündige person seye,
welche von den complicibus beyden berüchtiget
geben wirdt, alß er beheffter, dan sie
ein hert mensch gewest, wie am kalckt.

Den 17. Junij. fol: 41.

Weil nun beheffter bey seiner bekandtnuß
verharret, Ist darauf ein besagte
person, so zu verantwortungh vorbescheiden,
erschienen, welche mit beheffter confrontirt
und demselben vorgestelt, mit nahmen Con-
renna von Oberkirch 3
Beheffter dieselbe ansehendt, spricht
daß er sie zu Mittert bey ihrer Zauberisch

gesellschafft gesehen und gekant, ermanet
dieselbige mit allem fleyß, daß ihrer
seelen heyll gleichmessig gepall er gethan
bedencken wolle, dan sie beyde ein sündt-
liches leben geführt und wohnen der verl-
assenen Schwestern, welche Gott und alle
Heiligen verspottet kommen.
Confrontirte Conr. Renna spricht daß sie
ihnen beheffter alda nit gesehen, wie daß
doch möglich, daß er wohl sey können sie an
solchem ort gesehen zu haben.
Beheffter beharret und ermanet abermahl
die Comparentin zu ihrer seelen heyll
alle thun, gleich wie er und andere gethan
hetten.

Extrahirt durch mich
Schreiber Joes Diel

Extract auß der [illegible] der
Unholden, welche ahn 24. September
anno 1630. Zauberey halber hingericht,
der Schultheiß und Scheffen zu [illegible]
[illegible] criminaliter procedirt, d[as]
daß dieselb in tortura zu [illegible]
Conrad Kramer bekant und bestettigt.

Fol: 17. pag: 2a.

Uber [illegible] Complices examiniert
Spruch bey ihrer versamblung [illegible]
gesehen und gekant zu haben A. welches
ein [illegible] Weib were.
Vorbenenten B.
Item C. Conrad Kramer derselbst,
welche auch gedenckt.

Extrahiert durch mich Joes Dietz

V. Nach übersehung einer Schrifft formallen
klags Clauss Heinrichen von Oberweiss durch
Schultheiss und Gericht zur Neuerburg zu
besonderen Commissarien daselbst, de 13 Aprilis, 7.
und 8 Maij, 27 Augusti, 23 9bris 20 xbris
1630, so dan de 17 und 18 January 1631
gehaltener erfarnuss, und darin beygelegter
Extracten auch aller der gehabter überlegt,
sonderlich auch betrachtet dass der Kläger zu
soviel anschuldigen macht, dergestalt wir
Ex processu zuersehen zuvor produciert
under andern Zeugen mit Nahmen mitt
Nahmen Clauss Johann von Mettingen für
gestellt, die undengeschriebene hierzu de-
putierte Advocaten, ausser dieser und
andern beweglichen Ursachen seind der
meinung und gutbedunckens, das beede theill
der formal Kläger zu diesem Artikel noch
zu [illegible] [illegible] sich [illegible] gethan und

Zu Lützemburgh [illegible] February 1631.

[illegible] C. Binsfelt.

[...] und zuer Clägern dergestalt, daß die Gericht
zu Neuerburgh so viel derselben als andere
zeugen, deren sich annoch erkündigen sollen,
ob nicht etwan ein monopolium und anhang
bey dieser Clagen eingelauffen, und solches
sonderlich vor aller ferner handlung zu [...]
sollen, bey wann daß zu sein befunden, was
Recht und billich sein, wirdt statuiert und
verordnet werden, solches beschehen und [...]
fall von keinem monopolio bescheinen würde
solle alsdan der begerte angriff wie [...]
anderer sachen gegen dieselbe als hernach
zuerkandt werden, daber auch zu berichten
ob der Steinthauß [...] dieser sachen
producierter zeugen des Clägers bruder oder
verwandter sein, umb nach übersehungs [...]
darunter was Recht sein wirdt zu verordnen
also advisiert zu Lutzemburg 1 february

[signature] C. Binsfelt

[...]lum VI°

Zwischen Steinthauß Hainrichen von Oberweiß
formal Clägern ahn einem, und Commarginen
daselbst zauberey halber Inquiriertin andertheils.

Nach übersehung des Jenigen, so Schultheiß und
Gericht zu Neuerburgh krafft urteils vom ersten
huius in dieser sachen verhandlet, thut glauben daß
dieselbigen urteils, wie sichs gehört, allerdings gelebt,
Insonderheit die zeugen, welche super monopolio
sigillatim und absonderlich abgehört worden sein, solten
ehe dan die Clägere de novo zu admittiern, die underge-
schriebener hierzu deputierte advocaten, seind
der meinung und gutbedünckens, daß vermelte
Gericht dem Clägern den begerten leiblichen angriff
gegen verdächtige mit annotation dero güetter zu-
erkennen mögen, und zugleich dem Clägern tags
bestimmen, seine Clag articulatim einzubringen, die
Inquiriertin durch ihr selbst mund und organum absque
ministerio procuratoris darüber abzuhören, die
zeugen recollieren, ihr confrontiern, derselben dannen
her gegenwertigs umb auffeinzubringende defensionales
[...] zu gestatten, und dan [...] Criminalischer
ordnungh gemäß zu verfahren, und nach über-
sehung alles darunter was Recht sein wirdt zu
statuiern. wol verstanden, daß hiebevor und zuvorn der
angriff vollzogen werde, die [...] weib gegen
Commarginen auffgelegte gebur [...], also advisiert
zu Lutzemburgh [...] february 1631.

Binsfelt

[signature] C. Binsfelt

VII

Vor Euch den Ehrnvesten Vorsichtig und weisen herr, Schultheiss und Scheffen der Statt Neuwenburgh, erscheint Steins Heinrich von Oberweiss formal Clager nunc, und ubergibt, gegen und wider Commer denna daselbst lasters Zauberey halben nachfolgende Clag ~~Artic~~

1 Ob woll in allen Rechten dass laster der Zauberey bey Leib Straff hochlich verbotten

2 Derstalt menniglich sich Zuverhalten gebuertt vor dem geringsten verdacht selbigen lasters sich zu verhuten

3 Wan jedoch Zeugen werr dieselbige nicht allein von menniglichen der orther vor vielen Jharen darfur gehalten

4 Sondern sich auch verschiedentlich vor ein solche person gehalten, und unverantwortlich dir schelt,, ~~word~~ ~~vtt~~ sich ersitzen lassen

5 Dartzu auch Ihre Zauberkunst mit zugefügten
schaden verübt, zu welchem Endt etliche Junge
Setzling vnd anderen sachen abgebrochen vnd
eingehandlet

6 Zudem wahr daß beclagtin sich bey Ihrem leiblichen
Schwager kommen welchen in Unzucht finden
lassen

7 Wie in gleichem wahr daß beclagtin Ritters
Thoenissen hausfrawen Magdalenen der Ungefehr
Zehen Iharen alß dieselbe auß der Kirchen kommen, Ihr ein
stuck frischen weißbrodts gehandreicht, welches sie zu
essen ein abscheuwen gehabt, Und dan Schweinen geben
willen, warüber sich bedacht vnd die Katzen dasselbig
eingeben, warüber dieselbe zugleich kranck worden
Und deß dritten tags gestorben

8 Item wahr daß sie Schmidts Peters Vogtenn Dißen
von oberweiß ein Schwein vergifftet welches über
etliche dags darnach gestorben

9 Item wahr daß beclagtin alß deren Zeitt ein gemeinen
Kunst genandt Clauß, zu bemeingen gebundeß (?), so
damals bey der beclagtin bey Peters leuthen zu
oberweiß gleicherhandt gedienet, Ihrer Claußen seine
fraw genohmen, warüber rath gesucht

10 Wie auch in Zichen abendigs (?) daß beclagtin Lucas
Hansen Schmidt zu oberweiß etc. vorgehender betrawungh
ein Schwein getödt

11 Im gleichen ist es gewiß daß Lucas Hauß beclagtin mit
Ihrem Schwager kommen welchen in Unzucht vndt
blutschandt erfunden

12 Weiters ist es wahr daß die beclagtin Schroden Wilhelm
ein kalb vmverletztes leibs durch Ihre hexen kunst
umbracht

13 Es ist auch in Zichen zweiffelhafftigh daß beclagtin
zu Ihrer Zeugen gestrichen Ihr Schwager Lucas Hauß
hab sich Ihrer beclagtinnen Zauberey selber erkundigt, Und
er wehr doch der argester Teuffell ~~der~~ einer der
darunder wehre

14 Uber alles vorstehendes wahr daß beclagtin von
verschiedlichen Zauberey selber hingerichten persohnen
vor ein solche vnd mit gesellin, welche der Zauberischer
versamblungh, deren anfangs vnd sodann beygewohnt,
denuntyrt vnd besagt word

61

\+

IX. Zwüschen Steins Heinrichen vonn Obernweißhornal Klägern ahn einem, Conrad Annas daselbst zauberey halber behafften andern

59

N. VIII. Zwüschen Steins Heinrichen vonn Obernwaißhornal Klägern ahn einem und Conrad Annas daselbst zauberey halber behafften andertheils.

Nach übersehung dessen so Schultheiß und Schöffen
zur Mettenbergs diser sachen Richter rauth Abscheid
vom 15 februarij letzthin In gegenwertiger sachen
verhandlet, und alles der gebüer überlegt, die
undengeschribene hierzu deputierte Advocaten
seind der mainung und guttbedünckens,
daß ermelte Gericht obermals der behafften frey-
stellen sollen, Ire defensionales da sie wille ein-
zubringen, und ob sie Ire unschuld deren
mag zubeweisen, da sie aber nach wie vorhin
darauff renuncieren würde, auff den fall solle
Ire die peinliche frag auff fürlesung der
Clagpuncten und dato zu dero belast auß
der handlungen erscheinen mag, ernstlich durch
den Nachrichter scharff bedrauwt, folgends als-
bald nöthig erachtet werden mag würcklich In
einem unverweilten handel und nicht über
deren Leibskräfften angelegt werden, umb die
rechte warheit Irer angeklagten lasters

zu ergründen und folgendts über Albr. [illegible]
[illegible] zu erkennen. Also advisiert zu
Lutzemburgh den 13 Martij 1631.

Hudling: C Binsfelt:

ix Zwüschen Steins Heinrichen von
[illegible] Clägern [illegible]
daselbst Zauberey halber behafftin anderen

IX

Zwüschen Heintz Heinrichen Vonn Krischornab Clägern Ahn einem, Conradenn daselbst Zaubereÿ halber beklagtin anderen theils.

Nach übersehung deß Zeügnuß, so Schultheiß vnd Schöffen zur Neuenburgk Jr nachsetzung deß Decret vom 13 Julius Jr dieser sachen verhandlet, der beklagtin theill gethaner bekandtnuß ohne daß sie sich gäntzlich deß Zugelegten lasters durch eine sauber bekandtnuß erlediget, Ist der vnderschriebenen dieses Rechts Advocaten Alß hierzu authorisiert meinung vnd guetbedüncken, daß nach bericht die beklagtin abermals durch Christliche Ahnmahnungen Jres seelenheils zur wahren bekandtnuß deß theils bekandten lasters bringen sollen, da sie dan noch alß vor bey Jrem halßstarrigen Wesen verharren, vnd Jhrer ferneren bekandtnuß zuerleütern, solle Alsdan der locus torturae durch ein Priester Exorcizert vnd mit gesegnetem Wasser besprengt, vnd der beklagtin demnach die

die peinliche frag widerumb scharff gebrau-
folgendts auch nottürfftig nach leibs kräfften
zu einem [illegible] handel angelegt
werde, damit die rechte warheit des
begangen lasters zu bekennen, und sich der
gnaden Gottes fähig zu machen. Und
folgendts über Ubelthäter Recht und billig-
[illegible] zu statuiren. Also beschlossen
zu Lutzemburg den xx Martij 16 3[illegible]

[illegible] C. Binsfelt

Indicis

Zwischen [illegible] Hainrich von Oberweiß formal Clägern eins, und Cönen [illegible] daselbst Zauberey halber beclagttin anderntheills.

Nach übersehung der vermög Urtheils vom 20 und Jetzabgelauffenden Monaths durch Scholtheiß und Gericht zur [illegible]burgh In dieser sach gepflogener handlung und daß die beclagttin abermahls die peinliche frag über das Zauberlaster unbeständtlich überstanden, Ist der Underschriebener Urtheil und guttbedünckens das ermeltendem Clägern auffzulegen, solle seine Clag particulatim gegen beclagttin über das durch sich bekändtes und mit ihren [illegible] zum öfftern betriebenes crimen incestus einzubringen und darin wie er rechtens befinden, wirdt seine conclusion gegen sie diß lasters halber zu nehmen, dabey auch die beclagttin abermahls Christmildiglich anzumahnen, sich des anders auch zum theil bekänten lasters ebener gestalt zu erledigen (: weil des Incestus halber ihro schon das vermög der Rechten eine schärffere straff vorstehet :) und ihrer seele ein gutten weg zubereiten, umb nach übersehung alles, was recht sein wirdt, zuerkennen. Also decisiert zu [illegible]burgh den 24 Martij 1631.

J. [illegible]

C. Binsfelt

[illegible]

N. XI

Vor Euch dem Ehrenvesten weisen und
Vorsichtigen Herren Schultheissen und Schöffen
der Statt und hochgerichts Neuenmarckts
erscheint Hans Heinrich formal Klager
und übergibt gegen und wider Conradum
Castner Zauberey halber behafften die nachfolgende
Klagarticul begerendt dieselbe durch Ihnen
Beklagten ohne ministerio Procuratoris darauf
zu contestieren anzuhalten etc.

1 Erstlich und sagt wahr sein, dass so wohl in Göttlichen
gebotten, als auch sonst in allen anderen geist- und
weltlichen rechten das Laster der Unzucht
Ehebruchs, incestus, und Sodomitische Sünde ein
jeder ander besonder bey gewissen Straffen
interdicirt und verbotten

2 Also dass Männiglichen obligt und sich gebührt solche
göttlichen Gebotten und Rechtsatzung
gehorsamblich nachzukommen, und dem vorangezogenen
Lastern sampt und sonders sich zu enthüten

3 Wann aber allem unangesehen hatt Beklagter
nicht allein in seiner Jugend der Unzucht per
simplicem fornicationem sich ergetzt und ergeben

4 Sondern auch folgendts mit Ihrem leiblichen Schwagern Wilhelm, so woll bey nachtzeiten ~~zu~~
Alß auch gedachter ~~Eh~~ Blutschand und Ehebruch
conjunctim et separatim unverschambter weiß
betrieben und verübt

5 Und daß Sie Jederzeit ohne Underlass zu hauß
und ahn verschiedlichen Stellen orthern so offt
und dick die gelegenheit sich zugetrag[en]

6 Ja ahn solcher verübter, blutschandt und Ehebruch
sich nicht ersettigen lassen

7 Sondern darbey auch die hochstraffliche Sodomitische
Schandt und Sundt volbracht

8 ~~Item~~ denn sie beyde Incaestuanten und
Adulteranten hinden und vorn in membro non
debito et modo non debito sich fleischlich vermischt
und anders alß viehisch gehandlet

9 Und daß sich in Ihare(?) Schrifft

10 Uber welche also offt reiterirte und verübte
blutschandt, ehebruch, und Sodomitische laster,
dieselben Schwager vor einem Jahr, Nachdem
es ruchtbar worden, sich mit der flucht(?)
salviert, und noch uf diser Stund ausstendig
in der flucht verharret

Wan dan articulirter massen alles obstehet
der warheitt also beschaffen

Und ~~Sie~~ Sie sich selbsten einfaltender(?) der vorgesetzter
laster absonderlich und separatim leibs straffbar

Zuvorab aber daß in secunda specie verübtes
Sodomitische laster (: welches in sexu diverso
in membro non debito nec modo debito geschehen :)
ex receptissima consuetudine, et constitutione igne et incendio
zu straffen

Und dan auch ahngesehen incestum alias(?) cum
adulterio aut stupro connexum poenam mortis
habeat,

Alß schliest und begert klager zu erst erkendt
zu werden daß beclagtin ... so offt und

18

vielmahlen begangenen incestus cum stupro, adulterio, et sodomitico, Criminalem admissi anderen zur exemplarischer bestrafung und ihr selbst zu wolverdienter straff vermög der Rechten und Criminalischer ordnung vom leben zum todt zu condemnieren und zu verurtheilen, und das mit confiscation aller ihrer hab und güeteren

Vorbehaltlich

+

XII Zwischen Hans Heinrichen von Oberweiss seinen Klägern ohn einem und Lenz dieser daselbst zaubereyen halber und bluetschanden und un-natürlicher vermischung behafften anderentheils.

Nach Übersehung dessen, welches die Bericht zur Marburg vermög Abscheid vom 24 letzt abgelauffenen Monats Martii in diser sachen verhandelt, und der behafftin gethaner bekändtnuss, dass sie nemblich sich offtmals mit ihrem Tochtermann, und ausserhalb der Ehe, wie das auch widernatürlicher weise vermischt, und alles der gebüer erwogen, ist demnach der underschribenen Advis und guettbedüncken, dass ermelte Bericht Urtheilsprecher diser sachen der behafftin samt zumuthen sollen, dass zauberlaster, damit sie theils durch ihre bekändtnuss überzeugt, zubekennen, In betrachtung sie ohne dass eine leibstraff zum todt wegen der anderen begangenen laster meritiert, da sie ~~es auch bekennen würde~~, da sie auch das zauberlaster bekennen würde, sie poena ordinaria concremationis zu straffen, da aber nicht, solle Ihro das gethane bekändtnuss abermahlen mit heylsamer erinnerung fürgelesen werde,

Im fall sie nicht dabey beharret, dieselbe dem Na-
richter zu verbrennen, gestalt durch Ihn
gewöhnliches malefitz platz under zum ab-
scheulichen exempel durch schwert vom Leben
zum todt, folgends der Cörper zu äschen, sambt
confiscation der güter, dauon die Costen dieser
verfolgung nach richtlicher mässigung abzuziehen,
verbrandt werden solle. Also urtheilt zu
Lutzemburgh den xxix Martij 1631.

J. Sudling [?]. C. Binsfelt

3. Procès de sorcellerie. ~~[illegible]~~ avec de 1. feurier 1621 [?]

1. Contre Cunegonde Diederich de Meilenbach [?] pr. Eisenborg [?]

2. Contre Majoren Marx de Kockshouben [?] · 1629

3. Contre Marguerite Hoerperich [?]

Actum ... den j. februarij 16..

J. Roen [?]. H. H. Neundorff

Zwischen Steinß Hennrich von Oberweiß formal Clager ahn einem, Und Diederichs Kunigundt von Müllenbach Lasters der Zauberey beklagte und behaffte andern theilß /

Nach übersehungh der peinlich letzt erhaltener Undt gepflogener handlungh, Ist der Undergerichts meinungh, und gantz bedencklich, daß nach der beschaffenen, ihr gethaner bekandtnuß bezeugnissen wurd zu halten stehe, Und sie selbst sie über einige variation dabey beharret würdt, solle das gericht urtheils richter durch ihr endt Urtheil erkennen, wol und wirtigh von clegern geclagt, Ubell aber und unchristlich von der beschaffener gehandlet zu sein, Und hat deß derenhalben dieselbe wegen getriebener und bekandter Zauber Laster und thaten, durch den nachrichter dem Volgenmeister gestelt, folgendts zu der gewöhnlicher gerichts platz zu geführet, und aldo erst strangulation, mit dem feuer vom leben zum todt hingericht, und zu pulver verbrandt sollt werden, dieselb dazu mit confiscation ihrer güter (: davon die gerichtliche kosten gleichwoll vorher abgezogen :) condemnirendt und verweisendt. Also Avisirt zu Luxemburgh den j. Februarii 16[illegible]

J. Roen. H. H. Nenndorff

69

Extract

Aus der Morgenthes Vergicht nach lauth
Zauberey halb in Haftungh ligender von dieg
Gebursten zur Wachterburgh vnd Bürgermeister
Richter vnd Schöffen vom Lande bestgerichts
Criminaliter gethan, so wol güetlich als
peinlich gegen Veronica Stephans hausfrawen
Trein, gethane bekanndtnuß.

Vom xxvij Januarii 613.

Bekandt, nach christlicher vielfaltiger erinnerungh bey
erklerungh ihrer gesellschaft ihrer seligkeit wol zu bedencken
gesehen zu haben in der Zauberey versamblungh N. N. N.
vnd Veronica Stephans hausfraw Trein.

Eadem die a prandio.

Daß sie mit der gantzen gesellschaft nach dem Mühlen
busch erschienen zu sein, alß man den ... geschlossen ...
dochterlein mit ... daselbsten
sie gesehen N. N. N. vnd Veronica Stephans hausfraw Trein.
Vnd wehren sie persohnen vnd Veronica Stephans Trein mit
einer ... semptlich biß an die hinderste Schloßportt
an das haus Wannenburgh gefahren, daselbsten außgesessen
vnd die ... stehen lassen, vnd mit ihren böcken herumb
ins Schloß gefahren, vnd mit denselben böcken vor dem
hindersten ... sich nieder gelassen, vnd von den böcken
abgestiegen, sobald die persohnen N. N. N. vnd Veronica

Stephan Schrams Frau welcher hernacher seint nicht bey einmal [illegible] Montag biss [illegible] dan die verstorbene Frevelin geschlaffen [illegible] [illegible] sagt ferner das ihr [illegible] Stephans Frau [illegible] [illegible] alle Frevelin gelegen, daselbst gezogen zu haben. Und was sie alhie bekent, zeuge sie [illegible] lauter warheit, und thutt dabey schliessen und beharren.

Extrahirt, und dem Original gleichstimmend befunden durch mich geschworenen Gerichtschreiber zu [illegible]

Joes Bitz[illegible]

Nun ist die durch Meyern Marx von [illegible] [illegible] beschafften [illegible] übergebene ungegründte defensional articul Joachim Arnoldt ex officio klegern zu beantworten, arreptirt [illegible] quantum pro [illegible] dass [illegible] so darausser ihm zu nutz undt vorstandt seines Klagtags verstand werden mag /

Bestreit demnach der 1 undt 2 defensional articul, per impertinentiam quaestio noch streitig ist, de genere der beschafften, ehrlicher herkommens undt [illegible] undt standt / leider / grossen geschlechts undt schwerer verstandts undt geschicklichkeit erfahrenheit [illegible] [illegible] als doch geben, durch listigkeit des bösen feindts, undt selbst eigener bewilligung, zu des lasters verführung gebracht worden /.

Des 3 articuls ungestendigh / undt ist der gegentheil beweisslich /.

Ist der 4 langt dass essentialiter nicht requirirt werde, die solches lasters denuncirte persohnen darüber zu bestendigen, so dass auch die rechtsgelehrten unterschiedlicher meinungh seyen ob solches zu geschehen [illegible] /.

Bey dem 5t(en) Articul acceptirt man deß beclagten eigene gestendigkeit, als ehr vndt reputa-
verkleinert zu sein, sunst der sinder-
wendigkeit vngestendig, deßen Contrarium
beweißlich ./.

Deß 6t(en) Articuls gantz vngestendig, so viell
daß active geschen anlangen thut, passive
autem conceditur

Similiter deß 7t(en) Vndt obwoll solches in
dergleichen lastern directe nicht zu bewei-
sufficit tamen probatio ex coniecturis in
eiusmodi criminibus quae difficilis probati-
sunt, wie deß fals vff die kuchen
zuhandt, übriger inhalt de facto
beruhet vff irthumb

Bey dem 8t(en) Articul conceditur daß die
schuldt nicht Gott dem allmechtigen, qui
Deus nolens iniquitatem est, sondern ihm
beclagten, vndt dessen menschlichen geschlecht
verfuhrern zu imputiren vndt zuzulegen,

Vff den 9t(en) Articul wirdt zugelassen den
beclagten mit christlichem schein, beweiß-

morgte, einmahll vmb separation angehalten
zu haben, darzu er jedoch mehr vmb
verhuetung obrigkeitlicher straff, vndt
erhaltung seiner Embter, alß ergentzung
seiner ehen angetrieben worden ./.

Soviell den 10t(en) vndt übrigen Articuls betrifft
beruhen dieselbe vff gegenirthumb,
vndt also weithern zu beantwortten
vnnöttig ./.

Daß sunsten die durch beclagten allbereits
benanndte vorzustellende zeugen angehet
darauff sagt Anwaldt, daß dieselbe
allesammen, kein eintziger außgenohmen, deß
beclagten bluedtsfreundt, Schwäger, Schwegern,
verwandten, adherenten vndt zugethane,
so durch ihne, an vnderschiedtlichen orthen vff
etliche meilwegs hereinzusammen
gebracht, vndt daß keiner oder einiger
zweiffell, alsolche deß beclagten vorhabende
zeugen, so viell ihnen menschlich vndt müglich,
demselben zum besten deponiren werden ./.

Der welchen jedoch zu so viell sie klegers zeugen
vermaintlich kundtschafften, wider deren obgl.
partialitet durchauß kein glauben zu zustellen ./.

IIIIX.

XIIII.

Zwischen Grünert Welcheren von
Koppscheidt formal Clägern eins, und
Meyers Peter von Oberl[illegible] diß Zauberey
lasters halber beschafft und verlagt anders
theils,

Nach ubersehungh dessen so vor Schultheißen und
Scheffen zur Neuerburgh hiebevor dem advis vom
10. Junii in dieser sachen verhandelt worden,
und alles fleißigh bedrachtet, besonderlich das
der beschaffter die peinliche fragh und tortur unbe-
kendtlich außgestanden, die underzeichnete verordnete
Advisoren sein der opinion und meinungh, das
ermelter gericht ~~[illegible]~~ beschaffter der gefenknus
darin er verstrickt, vor diesmal erlassen und
erledigen sollen, vermitz handtgelöbdt doch, sich
so offt erfordert, sub poena convicti zu representiren
denselben dazu und in abtragh der kosten dieser
criminalischer verfolgh condemnierendt und
verl[illegible], also advisirt zu Lützelburgh ahm
16. februarij 1632.

Schünck. [illegible]ntheim

geschehen, daß sie, die gestern hinge-
richte Canalß Anna und relegirte Meyers
Margeth zu Schaterscheidt[?] eins gmacht, alß
von dem dantzplatzen nach hauß sich begeben
wollen, under sich berathschlaget die Sutter-
scheider[?] schwein zu vergifftig, zu welchem effect
sie dryssamenterhandt[?] vergiffte materi

feuille detachée d'une seconde procedure
à charge de Margarith Meyers. Mery

Il en resulte que Anna Canall a été exécutée
pour fait de sorcellerie

3

gesprochen, dass Sie, die gestern hinge-
richte Lucas Renner und relegirte Meyers
Morgen zu Pfaltersheidt eins gemacht, als
von dem dantzplatzen nach hauss sich begeben
wollen, under sich berathschlagt die Sulter-
scheider schwein zu vergifften, zu welchem effect
sie dreysamenterhandt vergiffte materi
auss der beyden Lucas Renners und Meyers
Morgen schwär düpfften zugerüst, welche also
zugerüste materi die mehrgemelte Meyers Morgen
zu sich genohmen und zu dem ende, wie vorgeh
applicirt und gebraucht, darauf palldt
underschiedliche vil schwein, so woll Ihr
Meyers Morgen selbst, als anderen Ihren
benachparten plützlich gestorben, wie dan
menniglichen dises orths bewust, dass zu
selbigem Vorth der zeit vil schwein ge-
storben sein.

fol: 35. §. ult:

Uff den 6 art. Ist ungestendig gemahlen
einichem vihe od[er] viesten leydt zugefügt
zu haben, wol wahr dass sie mit beystandt

Caualß kennen und Meyers Merges vermög letzten bekentnüss ein gifft zu erthödungh der Hinterscheidischen ge- holffen zu rüsten.

fol: 36. in tortura.

Bey welcher anbindungh also sie den strick stehendt erst umbstandtliche erfundungh bestettiget ihr bekentnüss, inmaßen sie jetz zuvorn ihr selbiges in loco iudicij in die lengde vorgelesen worden, wobey sie der bekanten thatten und denuncyrten personen summatim erinnert, ist den nach wie vorn beharlich gestendigh, und williget solch ihr bekentnüss mit dem todt zu bestettig und dennoch das hochlöblich parlament zu empfehlen.

Vom 29. May fol: 36. pag: 2a.

Ist heuth ist behafftin abermahl gerichtlich vorgefordert und uber ihr standhafftigkeit angehört.

Beharret und persistirt ein wegh, wie den anderen bey ihren gethanen bekantnüss

78.

standhaftigh selbiges heutiges tags mit dem todt zu bestettigen.

Und weil die ime durch sie denuncyrte person Meyers Mergh von Hinterscheidt ad confrontandum vorbescheidt und erschienen, ist selbige vor streich der behafftinen vorgestellt.

Behafftin in gesicht und gehör der besagten Meyers Merges streicht das sie dieselbe bey der zauberisch versamblungh als kraut- scheiden gesehen und den auch als der marck- platzen bey überkündigungen bey gleichmessig ihrer gesellschafft gesehen und gekent.

Zu dem bekent auch dass sie Meyers Mergh mit beystandt ihr behafftinen und der hin- gerichten Caualß kennen ein vergifftige materi zugerüst, umb die ehelein zu Hinter- scheidt damit zu tödten, welche materi sie Mergh, nachdem durch sie den verfertiget gewesen, zu sich genohmen und selbige zu besagten intent appliciert und gebraucht.

Die confrontierte Meyers Mergh sagt

Mr. Pierre Loarkin, avocat

80

Pièces de la Procédure dressée à la requête de Henri Steins d'Oberweis contre Margueritte Meijers de Hueterscheidt 1631 et 1632.

Le Procès a été instruit par le Comte et Escheoins de Neuerbourg.

Le 12 fevrier 1632 l'accusée fut mise en liberté provisoire, sous promesse de se constituer à la 1re demande.

79

Extrahirt durch mich
Stadtschr. Joes Dietz

IIII

Pièces de la Procédure dirigée à la requête de Henri Steins d'Oberweis contre Marguerite Meyers de Hueterscheidt 1631 et 1632.

Le Procès a été instruit par le Comte et Escheoins de Neuerbourg.

Le 12 février 1632 l'accusée fut mise en liberté provisoire, sous promesse de se constituer à la 1re demande.

Ce procès est remarquable en ce que l'accusée, mise à la torture, a eu assez de force d'âme et de courage pour continuer à nier les faits de sorcellerie lui imputés, ce qui, comme on sait, a été rarement le Cas.

[Voir pièces d'Eschbourg
pièces d'Echternach]

Artickul daß Ulrich Stürr Heinrich
zu Oberwyß, gegen vnnd wider
Meyers Margreth zu Hinderschitt alß
beklagte, wegen der abscheulichen
Zauberey lasters halben, vnd begehrt
daß Zeugen über beklagte sollen
examiniert werden, wie hernach volgt

1 Erstlich Dan was Hinderschit zu erfragen
Ob sint beklagte Ir vnnd Ihr Vorgh ver-
dachtig, deß lasters der Zauberey sey geachtet
verhalten worden. Vnnd ob sey nicht Ihm den
seinen Schwein in Zauberisch gestalt erschinen,
vnnd bey Ihm gewesen, darüber er kranck
worden, vnnd Rath suchen müssen, vnnd waß
sich wider zu getragen, mit Ritters pferdt
daß Ihme abgangen, ob er nit gesehen daß
sey mit abschewlich darumb gegangen,

2 Ritters Clara zu examinieren ob nicht
der obgemelten zu Ihr gesprochen, warumb
daß sey vbersehen, so lang halten, es werde
doch nit besser, das sich es gleich so lang
hielten alß sey wollen, wirdt auch sagen
daß sey Ir vnnd Ihr Vorgh verdächtig
gehalten worden der Zauberey lasters halben,

3 Scholtzen Peter zu examiniren, ob er nicht obgemelte beclagte vor ein Hex und Zauberin gescholten, welches sy biß hero auff sich ersitzen lassen, und sy darneben ein Messer vorderst (?) welches sy ihm nächtigs (?) geliehen, und was ihm weiter bewust zu erfragen,

4 Scholtzen Margreth zu erfragen, ob nicht beclagte zu ihr bekent, daß einer dergestalt ihres Mannß seligen, da er gelebt erschienen und den willen mit ihr gehalten, welches sich kalt und unnatürlich befunden, auch obgemelte fraw zu examiniren, waß ihr bewust, wie dergleichen der schelt wort, so ihr sein (?) Peter zu erfragen,

5 Scholtzen Helena von Süderheit (?) wirdt mit warheit bezeugen, daß sy beclagte gescholten ein Zauberin, welches sy biß hero auff sich hafften ersitzen lassen, auch hat darbey gesagt, du hast mich geschlagen, du Zauberin, welche geantwortet, nein sy hab es nicht gethan, es were der teuffel, so in der beclagten gestalt gewesen sey, und es zeugt (?) geantwortet, das sy [illegible] ihr der teuffel,

6 Der Schiltter (?) zu Süderheit zu examiniren, daß er ein mahl kranck gewesen, welcher kranckheit obgemelte beclagte ein ursach gewesen, und sy einen tags auß dem hauß, deshalben müssen wie er gesund hab werden wollen (?), hab recht müssen sehen,

7 Stalbachs Greth, von Süderheit zu erfragen ob sy mit beclagter dargestalt (?), du bist ein solche person, die mit dem teuffel zu thun und zu schaffen hat, das du hast den willen mit ihm gehabt, und dörffte von keinem andern nichts sagen, wirdt auch weiter sagen, waß ihm bewust, etc.,

8 Knüttern (?) Hanß wirdt sagen daß er die obgemelte beclagten nach abgang (?) seines Fritz, daß mit Dörren zu gestabt gewesen geschehen, und sy als dessen obgemelte verdächtig vor ihm gehalten,

9 Sautter (?) Hanß wirdt deponiren daß er die obgemelte beclagten, wie ein weißliche zauberin gescholten, und solches hat ihr ersitzen lassen

10 Stalbachs Thieß zu examiniren waß ihm wissig (?) sey,

[illegible] IIII

Maÿer Margs ve[r]zhutterschen
[..]gschütt warn den Huttenschatt
bezeügt dass betagte Ihre Zeügs
in kon bezeübert.
[..] frauwe Zeüg ~~dochter~~ Maria würdt
bezeüg dass betagte gesagt Ihr Mann Kaufferig
weil erstanden [..] under den pfarr
kinders geb. [..] seÿe keine
zu Ihr betagt kommen und die nechste
mit Ihr betrib, seÿe leber [..]
gewesen.
[..] Hutterschitt würdt sag
dass betagte zu Ihr Zeüg gestrochen
sie hab den Teüffell gesehen
[..] Zeügin Ihr betagtes gewandt wort
der Teüffell hatt dich geholt.

Maÿer Margs von
Hergschitt würdt
Volhans gestalt, lastres
[..]reig halber, geklagt. h.

[..]tigen von Huttenschitt
[..]de vermant, bezeügt
[..]d niemans dreüs, zu
[..]woh bedagte seÿ Ihr
[..] Naistlicher weill Ihr
[..]hcelichen gestalt erschienen
[..]ss sie Zeügin eine
[..]ner bedagter Nahar Bauttern
[..], hatt bedagte zu Ihr
[..], und Zeügin etliche [..]
[..] die [..] ehen, solten
[..], und Kaittners hans
[..]agtt ufft sie bedagte, dass
[..]nis [..] bezaubert
[..]ch recht [..]s, allein sie
[..]wol, welcher dass [..]
[..], Christ Kuger, welches
[..]eischenschafft davon habe
Zaubereÿ.

[..] 5. Maÿ 162[.]
no. IIII

Uber Margret Marghs von
Hutterscheitt wirdt
Kaßholtzens gestalt, letztens
Zauberey halber, geklagtt.

Reittners Lindgen von Hütterscheitt
hatte zu Altscheidt vernantt, bezeugtt
dass Hanßen Neumans Weib, zu
Ihr Kindern gestrech, bedachte sey Ihr
Kremmen ~~gest~~ Nachtlicher weill ~~Ihr~~
Einer Ungewohnlicher gestalt erscheinen
Weitters deß sie Zeugin eine
Nacht mitt der bedachter Catharina Kaußtern
zu mesden gang, hatt die bedachte zu Ihr
Zeugin gesprochen, und Zeugin etliche Eyer
geben, sie solt die Eyer essen, solten
Ihr nicht schaden, Undt Reittners Hanß
habe ein Verdachtt ~~uff~~ sie bedachte, deß
sollt sie Ihme ein Pferdt bezaubertt
haben, sey deß Recht ..., allein sie
bedachte, wisse wol, welcher daß Pferdt
bezaubertt habe, Christ. Wagner, weiln
die bedachte ausgeschwatt davon habe
nie durch keine Zauberey.

Christina Schmeir von Hüttenschitt
bezeugtt daß die beclagte ihr Zeugin
Nächtlicher weill mit anderen hexen
unter augen kommen seye, weiters spricht
sie Zeugin daß die beclagte ihr Zeugin
[illegible] in den [illegible] zu [illegible]
[illegible] sie Nicht allein daß von
Hüttenschitt, sondern auch ihres Eigen-
thums verlassen hatt müssen, undt
sich noch [illegible] zu [illegible] aufhal-
thendt, schließlich sagtt Zeugin daß die
beclagte sich offentlich vor ein Zaube-
rin schelten, undt alß [illegible] worden [illegible]
[illegible] [illegible] ihr [illegible] [illegible]

Nach Übersehung der erst enthaltenen —
undt Verfolgs Steinb Heinrichen Wer —
oberwegs formall Clagen gegen undt
wider Margreth Mergh von Hütterscheidt
Lastern der Zauberey verdächtigte undt
Inquirierte, durch Schultheiß undt Scheffen
zur Neuerburgh, ahn 18. Junij undt
27. Septembris 1631, wie auch ahn 9. —
Januarij 1632 gehaltener praeparatori
Information; Ist der Unterschriebenen darzu
durch Ihrer Königl. Matt: Rath alhie, verordneter
Advocaten, Urtheil undt meinungh, daß
H. Steinbach dem Clagern die leiblichen
Angriff gegen die Inquirierte, mitt
annotation der gütter zu admittieren
~~stellen~~, undt derselben Clagen ingebrachter
Facten, seine clagepuncten articulatim
einzubringen, undt darauff bey der Inquirierten
durch Ihren selbst mundtlichen Bestandt
Verurtheilung oder Lossprechung, procedirt werden

...Ceremonien, Vorsichtig,
...Schultheiß, undt
...att Neuerburgh,
...Heinrich von Ober-
...r Acht nimmt,
...en undt wird,
...en Hütterscheidt,
...Laster beschafft,
...nachfolgende Clage
...
...Zauberey Laster
...t höchlich verbotten
...
...nun funden
...ch vor dem
...ster Zäuber hütten
...
...beschafft
nicht allein von Männiglichen vor derthar
vor ein solche Person gehalten,

Aduis .

Vor Euch dem Ehrnvesten, Vorsichtig, weisen herren, Schultheiß, vndt Scheffen, der Statt Neuwerburgh, erscheindt, Dominus Heinrich von Ober=weiß, formal Clager ahn einem, vndt vbergibt, Eugen vndt Weine, Meyners weib von Hutterscheidt, Laster der Zauberey halber beschaftin, vndt dem Theil, Nachfolgende Clags Articul, .

1 Erstlich Vnwidersprechen dass Zauberey laster Bey peinn leiblicher straff hochlich verbotten

2 Gestaltt, allen, vndt einem jeden insonderheitt obligen thudt, sich vor dem geringsten verdacht selbig laster zu hüetten

3 Denne jederzeitt zu gegen, weher beschaftin Nicht allein von Menniglichen dar orthar vor ein solche person gehalten,

4 Sondern sich nicht allein darfür halten
Undt unverantwortlich ist, sich nennen
lassen,

Ja auch vor ein halbdeckerhaus, undt
5 eine so mit dem Teüffell fleischlich zu schaf-
schaffen, undt ihre defension vor ihr nachzu-
lassen,

Nebent dem hatt sie Schaffkin diese
6 verschiedenen Malen, Menschen undt Viehen
ihr Zauberey verübett,

Welche weill über behafften, sie nicht
7 alle, (:wie sich verstandt:) Undt leben
genug können,

Hatt sie Etliche, grosse undt schwere
8 Krancheitten, undt gebrechen, durch ihr
Teüffelerey zugefügtt,

9 Andern, dem sie das Gehör, benohmen
Undt sie dessen gäntzlich beraubtt,

Zu deme ~~vielen~~ verschiedenen, so woll Kühe,
10 ~~Undt~~ Pferdt, undt Hünner, wie auch Menschen,
Undt und anderen ihren Eigenen, Viehdaumb,
Ja auch Ehe man, getödett,

Weiters wahr, dass Schaffkin, Boltzen
11 sünn, als ihre eheliche ersuchungs, ~~gar~~
-undt wordt geben lassen, sie habe nichst mit
ihr Zaugin zu schaffen, sondern sei der
Teüffell selbst gewesen, der sie Zaugin, in
ihrer Schaffkin gestaltt, mit Steinen geworfen

Endlich wahr dass Schaffkin, verschiedenen, so woll
12 Mans, alss weibs Personen, Nächtlicher weill,
mit anderen mehr Zaubrischen, bei hellem
glantz und schein erschienen, undt ihre Zauberey
zu verüben sich understanden. //

4 93

Zwischen Steina Heinrichen von Oberkirch formall Klegern eins, vnd Mayers Marga von Hürterschwandt, Lasters der Zauberey halber beschultin andertheils.

4 91

Zwischen Steina Heinrichen von Oberkirch formall Klegern eins vnd Mayers Marga von Hürterschwandt Lasters der Zauberey halber beschultin andertheils.

Nach übersehung der hir Schultheiß vnd Schöffen zur Nachrichtung übersendet worden; Ist der vnderschriebne darzu authorisirter Advocat, Erbs gute meinungs, Das gemelter Gericht der beclagtin die exhibirte Clagpuncten sambt allen Vmbständen so zu Ihrem belast durch gl. worden beschrieben, vorzuhalten, vnd dabey sie fleissig zu erinnern vnd zu ermahnen hetten Ihr bekantnus vber diß laster vnd demselben anhangende mißethaten, mit benennung Ihrer gehülffen, vnd complicum zu conseruiren

Die erhaltung Ihrer selben stüll, wan sie
zugeben, und do sie dannach halsstärrig
verbleiben und solche bekanntnus nicht thun
würde, alsdan selbige behafftin ahn das
gewöhnliche orth der tortur begleitten,
undt alda Ihro, H. tortur mitt
Verzeigung und beschreibung der
peinlichen strick und Instrumenten
ernstlich comminiren, dannach mitt anbinden
undt beziehung des gesetz würckl[ich]
appliciren zu thun, doch menschlich, ohne
einiche verl[etzung] ... undt
was sich bey dieser handlung verlaufft
wirdt, dasselb fleissig ad notam
nehmen zu lassen, umb nach ersehung
dessen ferner darüber resolviren zu können
was recht. Also advisirt zu Luxemburg
den letzten Januarij 1632.

B. Herman. f.   C. Lieding

Zwischen Streitb. Heinrichen von Oberkirch
formell Clägern eins, und Maria Mays
von Hüttersheidt, beclagte der Zauberey
halber behafftin andertheils.

Zwischen Vrban Heinrichen von Oberkerss formall Clägern ein, und Michel Mays von Hinterschiedt, Castell der Zauberey halber beschafften, anderentheils.

Nach abermahliger Übersehung des fur Schultheis vndt Scheffen zur Neuerburgh beschriebenen processus, vndt besonderlich deßen, so am xiij vndt V.d dieses monats februarij ~~[illegible]~~ verhandlet worden; Ist der vnderschriebenen darzu authorisirter Advocaten Advis und meinung, das obg.en Schultheis vndt Scheffen, den beschafften der haftungh vndt gefängnus, darin sie Jetz verstrickt liegt, vermitz handtgelübde sich so oft vndt viellmahle es nötig ist vndt sie darzu erfordert, sub poena convicti, wiederumb einzustellen, zu relaxiren vndt zu erledigen hetten; dieselbe gleichwoll zu abtragh der costen dieser Criminalischer verfolgh nach richtlicher messigungh condemnirendt vndt verweisendt. Also advisirt zu Lutzemburgh am 20.d februarij 1632.

G. Herman.

C. Lüdling

Advis.

Criminalische Handlungh

Gerichten Steins Heuwichen
Als Obrigkeit formal clegern
eins, gegen Anna beider Mägers
Margh aus Hintersheidt lasters
Zäuberey halber Inquisitin
anders theils.

Vom 16 Juny ao 1631.

Der Schultheiß und Scheffen zur
Neuwenburgh erschaint Clegh, und
begert, weil die Margh Mägers Margh
des unchristlichen Zauber lasters eine
Zeit langh durch gemein geschray Ihres
quartiers sowol verdechtig gehalten
worden, dass er Aller formal Clegh
admittiert und dagegen gesetzt werden möge
seine vorhabende inquisition anzustellen
auss erlangungh er durch ein beiergemeister
auss gutten ... zu Prozess zu vorgenommen
habe zum burgen Thomas Wellen
zu Obscheidt so diser caution gutwilligh
angenommen

Nach geleister caution hat Clager ettl[iche] vorge-
dachte[?] [illegible] ein billich[?] [illegible] gestrafft[?], tex: [illegible]
das er diser handlung auß lautter rechter
gerechtigkeit ohne einich verbittung[?] [illegible]
lich anfangs ihm vorgenomen habe.

Uff geleiste caution und
des Clagers gepetterten[?] [illegible]
Schultheiß und Scheffen decretiren
die begerte informaon, dem Clager
tag gegen den 18 dises monats ahnsetzen[?]
umb zu anstellungh der Inquisitions
Zeugen zu produciren. Actum den 16
Junij Ao [illegible]

Joes Diete[?]

Partes

Den 18 Junij Ao [illegible]

Clager erscheint und zu anstellung decretirter
informaon producirt folgende Zeugen
+ Num. 1. begert selbige uff schrifftlich Vermeß[?] bey ayd
abzuhören.

Welche Zeugen praevia citatione [illegible]
matim mit ayden beladen, und demnach
absonderlich [illegible] abgehört worden uti sequitur.

Erste Zeugin

Stahlbach[?] ~~[illegible]~~ alias Schneiders Greth[?]
von [illegible], alt ungefehr viertzig sechs
od mehr Jahr, gepotten, beaydigt und abgefragt.

Erstlich über gemein geschrey [illegible], daß
die Inqtin von vielen Jahren des Zauber
lasters durch gemein geschrey deß orths
ihrer Wohnungh in starcken verdacht
gerathen und noch seye.

[illegible] deponirt, daß sie und Inqtin
ein mahl od drey mit wechsel worten
sich gestossen, wobey alle mahl sie Zeugin
die Inqtin nit allein vor ein Zauberin gescholten und
außgeschryen, ~~[illegible]~~ welche scheltwortt
Inquisitin eigentlich und wohl gehört, uff
ihr [illegible] jedes mahls ersitzen
lassen.

(Margin: sondern auch einmahl [illegible] sich vorgeworffen, daß sie den Teuffel ~~[illegible]~~ [illegible] s.v.)

Drittens erklärt, daß vor etlichen Jahren
ihr Nachbaur [illegible] Peter der Inqtinen
[illegible], wie daß sie ihren
eignen [illegible] gesprochen, und
deswegen sie ein [illegible] gescholten
zu [illegible], welches sie Inqtin gleichfalls
stillschweigent vorüber gehen lassen.
Schleußt und in relatione beharrt, stillschweigend
unterlegt, [illegible].

2t Zeugin

ad: 7 Reyttners Clara von Hentrescheidt ihr altertumbs ungefehr 36 Jahr, gebotten und beaydigt, und vermeß spricht, daß der Inquisitinnen deß laster der Zauberey durch gemainen leumuth von sieben oder acht Jahren starck nachgegeben worden,

Weitters deponirt daß vor vier Jahren ihrer pferdt eins uff platten glaichen laufft ein bain gebrochen, welches zu fünf drey wochen lang im Stal uffgehalten, Immittelst aber hette Inqtin einßmahlen gefragt, wie es mit dem pferde beschaffen were, und dabey auch klein hoffnung und trost zur besserung gegeben, ~~[illegible]~~ erklerendt, daß zu besorgen, es werde einen bösen werckh, wie dan auch kaine gesprengte mittelen ehe dem pferde helffen wollen, also daß sie daßelb vor verschwindung dem Schinder überliefert, deßwegen Zeugin wol uff Inqtin den verdacht hette selber ein aingebrochen geschlagen, Schlieslich und persistirt in relectione, stillschwaigend unterlegt

3 Zeug

ad 8 Wernheidts Johann von Hentrescheidt alt ungefehr 48 oder mehr Jahr, gebotten, beaydigt und uff vermeß abgefragt, spricht daß die Inqtin von etlichen Jahren hero von menniglichen deß orths nit allein der Zauberey halber in grossem verdacht gewesen, sondern daß auch selbige vor ein solche person, die er verstandt, in underschiedlich malen sich schelten lassen, ohne sich zu verantworten, verstehen solches halber zu ... oder zu verantworten,

Verbleibendt deponirt, daß vor sechs oder siebt Jahren, als er durch einer Nacht umb Johannis Baptisten tag in Ihrer Obristen Scheuren zu Hentrescheidt ~~geschlaffen~~, daß in selbiger Nacht, als er im Stroh gelegen und heitter gewachet, die Inqtin sampt noch einer frembden persohn in gantz kleinen gestalten schein und gleich vor ihm stehendt kommen, ab welcher erscheinungen er sich entsetzt und erschrocken, jedoch kein glidt seines leibes rühren können, und gesehen, daß Inqtin gestrichen,

Wie starckh er dißmahlen nicht, doch er
hat sich zu voll gesoffen, und darüber
in gestrendigkeit bey ihme vorkommen
darauff widerumb, wie zuvor gantz sinnl
worden; Auf solche erscheinungen
er zeugh ~~als~~ alsgleich in krankheit ge-
fallen, grossen schmertzen im leib gehabt
und allen seinen gliedern schwach gewesen
mit welcher krankheit ehe dier vier wochen
behafft gewesen, folgents nachdem ebensolche
krankheit und schwachheit ~~ihm~~ angefangen ihn
zu verlassen, und er im hauß mit einem
stab zu gehen sich understanden, wehre ihme
der zeug in seine behausungh (: alda nicht
zu schaffen gehabt) kommen, und zu ihme
deponenten gesagt, O Zeuge du hast
viel geborgt, damit zu verstehen geben wolle
daß er seines leibes sehr verfallen;
auf welches zureden er ~~in~~ in continenti
gantz und zu mahl taub worden, also daß
zeugh bestendig vierzehen tage nichts hören können,
verhoffen er sie Inquisitin verdächtig gehalten
und noch halten thue.
Ferners spricht daß er deponent vor
ungefehr zwolff mehr oder weniger jahren, als der

4 98

Inquisitinnen Mann Thomas Herman etlich
krank gelegen, zu ihme drey nechst wenig
tage vor seinem thödtlichen hinscheiden
kommen, gestalt ihme in solcher seiner krankheit
zu besuchen, welches mahl der patient ~~der~~
~~Inquisitinn~~, ~~so~~ ~~bett~~ liegend ~~ihr~~ seiner hauß-
frawen, die Inquisitinn vorm bett stehend, in seine zeugen
beysein gesagt, O Margh Margh, ich sorge
du seyest dieses unglücks ein ursach,
und dabey zufriem nicht geredt, wan ein hauß
inwendigs bemacht, so ists schwerlich zu löschen;
schließt und bekräfftet

4ter Zeugh

9 Wolffgang Peter von Hinterscheidt alt
ungefehr viertzig jahr, praemissis praemittendis.
auf Ersten deponiert, daß die Inquisitin
durch gemein geschrey deß zauber lasters
nit allein in verdacht ~~gewesen~~,
sondern ~~deßen~~ auch vor ein solche von andern
schädlichen mahlen ihrs gehör gescholten worden
ohne sich deßhalb zu verantworten;
Wie dan er deponent vor ungefehr zwölff
jahren mit der Inquisitinnen wechsel wort
halber uber ~~[illegible]~~ kriß [illegible]

zu seinen kommen, dabey er ihr verwunschen
vorgeworffen, wie sie ihren Ehe-
[illegible] fortgeholffen, dass er gestorben
[illegible] nun darauff, dass sie ihren
auch ihren ehemann (: so damahls kranck ge-
wesen und gestorben :) gleicher gestalt
forthelffen werde, welches wort sie
ihr unverantwortlich [illegible] lassen

Weitters sagt dass einen tag vor
Jahrs frist die Inquisitin under dem
schein als von ihren Hüner eine suchen
wollen, durch [illegible] zeugen stallungen
hin und wider geloffen, worüber zeug
[illegible] und wegen gefassten arg-
wohns und darauffhero besorgend gefahr
[illegible] selbmahl den Stall mit [illegible] be-
gefertiget, welches geduldig gelitten
und also stillschweigend hingehen lassen

Vermeldt auch dass er ihr
jetzigen ehemann, ehe und bevor sich
[illegible] ehelich verbunden gewesen, zu gutt
[illegible] gewarnet habe. Schliesst
und beschworen, stillschweigend [illegible]

5

5 Zeug

Z 6 Balthes Salman von Hundersheim alt
ungefehr fünffzigh Jahr, geladen und be-
eydigt. Über gemeinen leumuth
befragt, spricht dass Inquisitin die Zeit
ihres gedenckens des Zauber lasters
halben von menniglich dieses orths [illegible]
und verdächtig gehalten worden.

Specialiter deponirt dass vor drey
Jahren die Inquisitin etliche Kräuter welche
[illegible] aus [illegible] deponentis
(: jedoch mit vorwissen :) gehabt, und demselben
umb die Zeit eines tags als sie zeugin
in ihren Wirthshauss alleinig gewesen, kommen,
und mit seiner [illegible] zu gewartten, under
welchem worten sie dieselbe ein Zauberisch
gehalten, so Inquisitin gelitten und un-
verantwortlich auff ihr beruhen lassen.

Deshalben zeugin durch angestellte
Gerichts Männer die Inquisitin ersuchen lassen
dass sich solches [illegible] halben mit
ihr vergleichen solle, vor welchen gerichts
männern dieselbe das beschehene zuwortten
ungeständig gewesen, mit dem erklärung

Ihn solt jemandt erst zu gewarten, dass
es niemandt anders, dan der Teuffel selbst
gewesen sein müste, beschreibt und be-
harret sich.

6ter Zeugh

7 Walter Morgh von Sindersfeldt alt
ungefehr viertzig jahr, gebotten und be-
eydigt, sagt erst vermog des
der Inquisitionen das laster der Zauberey
von vielen jahren hero zugelegt word(en)
Ferner bezeugt dass vor ungefehr
etwa zwelff jahren sie und Justin
und andere begonnen ihr gestrauch geschehen
Vernimbt dass Zauber laster eingeleuchtet
Und sie etzlich personen meldungh gethan 5
dabey Justin zu verstehen geben, dass des 4
falls ihr lebenlangh ihr nichts ~~begegnet~~
begegnet were, allein einer nacht
als ihr ehemann Thomas (: so damahlen noch
im leben :) nit daheim gewesen, were
einer zu ihr ins bett liegen kommen,
welchen sie anfänglich gemeint ihr ehemann
zu sein, were aber derselb nit gewesen

Weil sie aber dessen handel und wessen ver-
merckt und abgenohmen; Und nachdem
solches ihr widerfahren, hette alsbaldt
darauff bey herrn Johan Pastorn zu Veltschaidt
Schlig that gesucht und eingenohmen
Zartmeiben erklert, dass sie in ihrem
hauss mit abgangh kälber und pferde
grossen schaden etlich mahl gehabt, derowegen
sie ein angenohmen, erst Justin geschlagen, einen
tag ihres gedünckts, dan auch weil sie ihr
verschiedentlich mahlen vorher, ihr abtragen
Stauginnen und ihrer kinder ihr hauss und
stallungen durchlauffen und ... schreyen
und angeben, als wan sie ihre hüner auss
suchen wollen, derowegen sie ihr etlich
mahl zu verstehen geben, dass ausser ihrem
hauss verpleiben solle, und aber wan sie
ihre hüner suchen wolle, doch zuvor ihr zu-
gumen solches anzeigen solle, welches Justin
also hingehen lassen
Mit fernerer vermeldungh, dass ihr sehr
viele Zeun auszmachen die Justin auss dem
Stal getrieben und dabey sie ein Zauberisch
gehalten, schliesst und beharret

7te Zeugh

2 fl. Christian Hauß von Hinterschaidt alt ungefehr 39 Jahr, gebotten und beaydigt. spricht daß vor sieben oder acht oder mehr Jahren die Inqu[isi]tin des Zauberlasters durch gemein geschrey verdechtig gehalten worden. Zu dem bezeuget, daß vor ungefehr fünff Jahren eines seiner pferdt uff platten landt ein bein gebrochen, zu dessen heylungh als keine ~~[illegible]~~ mittel helffen wollen, hette er dasselbig lebendig hinauß zum feldt schleiffen lassen und dem Schinder überliefert, ehe und bevor aber der Schinder dahin kommen, wehre Inqu[isi]tin bey demselben pferdt [illegible] und der [illegible] uffm feldt, aber nichts zu schaffen gehabt, gesehen worden, Zeugh helt darfür, daß sie zu keiner gutten meinung dahin gangen, dessentwegen er dan auch sonst ihres bösen geruchts halber ein argwohn solches und anders mehr unglücks uff sie geschöpfft. Schleust und beschwört, schreibens unbewust

8te Zeugh

9 flr. Christian Burchardt zu Hinterschaidt alt ungefehr 37 Jahr, gebotten und beaydigt spricht daß Inqu[isi]tin des Zauberlasters von meniglich des quartiers verdechtig gehalten worden. Darbeneben deponiert daß er vor Jahres frist zugestandener kranckheit halber ein langwehrigen leger von ungefehr zwölff ~~Jahre~~ wochen außgestanden, folgentz nachdem zur besserungh sich geschickt, were ein jedwider Schwengler mit allerhandt artzneyen durch ihr dorff gewandelt, ~~welcher~~ mit welchem er gesprach gehalten; Und als demselbigen die außgestandene noth geklagt, hette er, wiewol gantz frembdt deß orths, zu verstehen geben, daß niemandt anders seiner kranckheit und unglück ein ursach, als die frawe, dern welcher das hauß zugehört darinnen er Zeugh wohnet, durch welche die Inq[uisi]tin zu verstehen, dero ~~[illegible]~~ als solches hauß ~~[illegible]~~ zugehörig ist. Und noch ferners vermeldt, wie daß dieselbige frawe jetzige Inqu[isi]tin ihren eigenen jetz noch lebenden [illegible] die vorhin

ausstehender Krankheit desgleich
underrichtet, welche auch gestorben wehre
von dero [illegible] von Haubtort er-
theilte Ehrt und mittelen nit geholffen;
Welch Kläger Ihme Zeug domahlen
versprochen zugesagt, dass er die
Justin auf die Zeit von Newen tagen
von Ihme auss dem hauss abhalten
wolle, damit er zu Verrichtung seiner
gelegten büssen nicht verhindert werden
möge, wie dan auch solches zu [illegible]
geschehen, durch was mittel aber, könne
er Zeug nit wissen, den [illegible] solche
Zeit [illegible] die Justin Ihme gewohnlich
[illegible] zu hauss nit kommen, dessen
er [illegible] [illegible] seiner Krankheit
halber [illegible] die Justin ein [illegible]
zuschlagen, welchen Kläger er
Zeug zu [illegible] geben [illegible]
[illegible] und ein [illegible] [illegible], und sagt
dass derselb dero orths frembde und
unbekant seye, beschliesst und bey
[illegible].

Clag begert continuation
zugelassen.

Intes Prator,
Hans Kraig.

Vom 27ten Septemb. A° 1631.

Clag erscheint und produciert noch einen
Zeugen, gestalt über mündlich Vermeldt
bey Ayden abgehört zu werden,

Welch Zeugs praevia adcitatione mit
Ayden beladen und darauf folgender massen
examiniert und abgehört worden.

3. Zeugin

taxi 8 kr. [illegible] Maria von [illegible]
alt ungefähr 40 oder mehr Jahren, gebotten,
beaydigt und über mündlicher Vermeldt
abgefragt, sagt dass der Justinen
das Laster der Zauberey von etlichen
Jahren dess orths [illegible] zugelegt worden
zu deme [illegible], dass vor ungefähr Zwelff
Jahren als sie Zeugin und andere Bauern
[illegible] einem Sontags vor der [illegible]
[illegible] hauss gewesen und allerhandt
reden under sich gehabt und und andern auch
die Zauberey eingelauffen, Wobey Justin
[illegible] geben, dass Ihr die tag Ihres leben
anderes nichts böss widerfahren, dan allein

einer nachts ~~[illegible]~~ darbevor rechte etwas
~~[illegible]~~ zu gefallen kommen, welches er
meint ihr voriger ehemann Herman gelassen
hat sein, also aber darumb sich mit der hand
getast und befunden dass ihr ehemann neben
ihr gelegen, hette sich erschrocken und
alsogleich mit dem heilig kreutz sich be-
zeichnet, ~~[illegible]~~ aber welches sey dess
lastes [illegible] erledigt und in con-
tinenti darauff ein kalter schweiss ihr
zum haubt aussgebrochen, dessgleichen sie
zu [illegible] ein hindermahl [illegible]
~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ dermassen auffgestossen, dass andere
[illegible] gemeint, sie ~~[illegible]~~ müste es mit der
hand ergreiffen und ausswerffen,
darüber bey dem verstorbenen herrn
pastoren zu [illegible] geholffen
durch derselben einnehmung dess hindermahls
erledigt worden. Schleusst und begert
klag [illegible] und begert continuation
biss uff den 22 dieses monats,
[illegible].

Joes Dietz

Praeses Praetor,
M: [illegible]

Vom 2ten January ao 1632.

Demnach diese sach biss anhero auff der-
nehen continuirt, So erscheint Klag und
zu mehrerer behelff der Inquisitionen
producirt noch zehen zeugen, aber
[illegible] gestalt wie vorige bey ayden
abgehört zu werden,

welche beyde zeugen praevia citatione
mit ayden beladen und demnach in gericht
abgehört worden wie folget

10 Zeugen.

Tage: 10 fl. Christ[illegible] hausfraw [illegible] von
[illegible]scheidt, alt ungefehr 36 Jahr, ge-
botten, beeydigt und uff exhibierten
schrifftlichen [illegible] abgefragt. Spricht
dass vor ungefehr zwantzig ein Jahr
einer nachts ihr [illegible], im
May und [illegible] [illegible] zu [illegible]
[illegible] vorkommen und [illegible] sehen,
dormalen aber sie die [illegible] nicht gesehen,
[illegible] [illegible] personen [illegible]
dorben, ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible] [illegible]

daß sie zu behuf der Inquisitinnen
nichts deponiren könne. Geschlossen
damit Ihre aussage.

11 Zeügin.

tax: 9 ß Wittwe Tüntgen von Hinterscheidt jetzo
zu Altscheidt wohnendt, alt ungefehr
25 Jahr, geboren, beeydiget und deß verans
abgefraget. Spricht daß der Inquisitinn
durch gemein geschrey des orths daß Zauber
laster eine lange zeit starck nachgegeben
worden.

Darbeneben deponirt, daß vor sieben
Jahren Hermans Trein seligen von Hinter-
scheidt mit weynenden augen sich vor
Zeüginnen beklagt, daß die das kindt
dabringen eines nachts etliche weibes
personen so ungewöhnlichen helleren glantz
vor bett ihr vorkommen, darunder eine
die Inquisitin gewesen, welche
Ihrem kindt geholt und anderer seiten sie
mit dem halß zugeruckt, worüber sie
auß großem schrecken der nahen Jahre
angerüfftet, worauff alßgleich alle

sampt verschwunden, und weil nicht woll
mogt Ihr Trein, sieder zu kommen,
hetten sie Ihre Hanne sampt den
Jungen hünerkülen verzaubert, also daß
eins und sonders eins nach dem andern
baldt darüber gestorben

Wittwe sagt daß zu letzt verlittenem
Jahr sie deponentin mit der Inquisitinnen
naher Wünsterat zu Ihrer Pfarrkirchen
gleichsamb zur Messe gangen, und
underwegen hette Inquisitin Ihr ein birn
gegeben, sprechendt sie solle selbige nicht
essen, sonst möchte sie vielleicht, wie andere
leüt, mehr dancken, als wolte sie
damit die Zeügin bezauberen. Zeügin dem
ungeacht hette ein kreütz über die
birn gemacht und alßgleich selbige ge-
essen, welche Ihr nichts geschadt, wol
wahr, daß sie über acht tage darnach
kranck worden, halte aber deßfalls
die Inquisitin keiner gestalt verdächtig.

Schließlich deponirt, daß vor fünff
Jahren Ihrem bruder zu Wittwe Hauß
ein pferdt kranck worden und gestorben

und alß zu deß heilungh eine Mans
persohn den Brieff gebraucht, hette
Inqstin solches nit haben wollen, ~~welche~~
[illegible] zu verstehen geben, sie solten solchen
Man daheimb lassen, dan alle Zauberey
so sie anwenden würden, were [illegible]
geblieben, wie dan auch geschehen, und
auß dem Wechsel hette sie die Inqstin
daß glücklich ~~[illegible]~~ abschaffen [illegible]
gehalten. Schleust und beharret in
relatione, silentium impositum, Schreibers
Unbruch [illegible]

Hierauff nach erscheint Klegers [illegible]
die Inqstin deß Inquiriten laster
zu recht genügsamb überbracht
zu haben, schleust dardurch deß
leiblich angriff.

Nach Übersehungh gegen-
wertiger informaon.

Schultheiß und Scheffen zur Neuerburgh
Ordnen, daß diese inquisition handlung
dem provincial Rath zu Luxemburgh
zugeschickt werden solle, gestalt

Advisen gnedig zu authorisiren, und
demnach nach außweisungh darüber ge-
wertigen advisen zu disponiren [illegible]
dem rechten gemeß. Actum den 9ten January
Ao 1632.

Ex audiverunt [illegible] et
Cancellarig adiunxerunt
Lux. 19 de Jan. 1632.

Joes Dietz

Peter Pratz, Hans Stein, Hans Diltz

Vom 22 January Ao 1632.

Alß heuth nachdem der Bott ~~mit~~ die
informaon [illegible] wiederumb eingeliebert, und er-
öffnet, ist nach Inhalt der advisen folgender
maßen decretirt

Nach Übersehungh gehaltener in-
formaon und rechtsgelehrter advisen

Schultheiß und Scheffen zur Neuerburgh
erkennen den Klegern gegen die Inquisitin
des leiblichen angriffs zu, gestalt aber dero persohn
würcklich torquirt zu werden, den Klegern
tagh gegen den 24ten dieses anberaumbt, seine
Klagpuncten schrifftlich einzubringen. Actum
den 22ten January Ao 1632.

Joes Dietz

Zu folgh deß decrets ist Inquisitin ahm
23 January durch dem deputierte gefengklich
auffs Schloß Neuerburgh zu morgens eingezogen

Peter Preder, M: Zyrk, haus zil 3.

Vom XXiiij January aº 1632.

Clager erschaint und exhibirt schriftliche clagpuncten, begert das beschuldigte durch eignen mundt darauff zu antworten angehalten werde.

Beschuldigte gerichtlich vorgefordert, zuvor darauff erfragt ob die ursach ihrer gefangnuss ihr wissig were.

Antwort dass sie keinem menschen leydt gethan habe, alle die zeugen, welche etwan dass von ihr geredt, hetten sie selbst verdammt, und ihr nachpaur Wolfgang Peter wehre ein dieb und schelm, welcher sie ubel geschlagen, wan sie der sachen schuldig wehre, so wolle von hertzen gern bekennen, musse doch gott und das recht gewaltig lassen.

Erfragt ob sie ein rosenkrantz hette und ob sie wisse darauff zu betten.

Spricht dass niemahlss keiner Priester sie underwiesen, wie und welcher gestalt sie den rosenkrantz betten solle, derowegen

auch keine wissenschafft, dass sie ahn creutz solte betten, hette sonst von ihren eltern seeligen verstanden dass sie solle ahn den kleinen körnern Vatter unser und ahn den grossen den Glauben betten.

Hierauff beschuldigte gantz christlich ermahnet und erinnert dass doch zu vorkommung aller weitleufftigkeit und erstattung ferner unkosten ihr gewissen zu befürderung der ewigen wolfarth mit guttwilligem bekantnuss erledigen wolle.

Beschuldigte spricht dass sie der laster der zauberey nit schuldig were, und empfehl sie damit bestrickt, ~~soll~~ sie wolle von hertzen gern bekennen.

Uber ihr alterthumb erfragt, sagt könne selbst nit wissen, wie alt sie were, hette ihren ehemann gehabt, bey dem ersten ahn die siebentzehen jahr in der ehe gelebt, welcher nunmehr ahn die neun jahr verstorben, und als sie erstmahlen verheyrathet, were mit uber zwelff jahr alt gewesen.

Auf die übergebene Klagarticul zu contestiren, Auf den ersten und 2ten art. spricht, daß ihr auch woll allezeit das Zauber laster verbotten gewesen, solle auch hinfüro verbotten bleiben.

Auf den 3 art. sagt, daß woll andere mehr personen das lasters verdechtig gehalten würden, dann vielleicht ungleich geschehe, ~~[illegible]~~ gleich wie ihr [illegible] verwaltet das [illegible] St: Johannis Baptistae tag [illegible] Zeit die Abwechselung daß man sich [illegible] informirt, zu ihren sinnen allerhandt bedacht, wie doch möglich sein köndte, weil sie keine [illegible] hatte, also solche auch aber sie selbs geschwiegt [illegible]

Auf den 4 und 5 art. gesteht woll daß ihr Nachbaur Wolffen ad [illegible] Vatter zu [illegible] und dessen mutter für ein Zauberin gehalten, ~~[illegible]~~ alsolche [illegible] sie auch zu [illegible] ~~[illegible]~~ ihren [illegible] ~~[illegible]~~ geschaben ~~[illegible]~~

der zu [illegible] Vatter wegen ein [illegible] und dieb.

Auf den 6 art. daß gericht [illegible] spricht O Gott mein Herr, da soll mich Gott vorbehüten, die jenige so darüber Kundschafft getragen, hetten sich zu ewigkeit verdambt.

Ungestendig auf den 7. und 8 art. jemahls einichen menschen oder vieh den geringsten schaden gethan zu haben, und als sie hierin beständiglich gantz [illegible] verharrt, sagt daß die tag ihres lebens ihr [illegible] sich selber nur 2 widerwertigkeit widerfahren, ausserhalb einmahl vor vielen jahren bey lebzeit ihres ersten Ehemans welcher zu der nacht ~~[illegible] bett ligende~~ ein [illegible] sich zu ihr haupt geschlagen, welches sie mit beyden händen umbgriffen, und als darüber ein [illegible] gehabt daß es etwa ein [illegible] sein möchte, hette also gleich dort [illegible] [illegible] gemacht und mit dem heiligen

einen stein geworffen, ungestanden aber
daß sie den dieselben von ein Zauberin
gescholten worden, wie dan auch geschehen
daß sie der Wolffen halben auff ihr
beschuldigung ~~[illegible]~~ ungestanden geworffen
sie angebener maßen geschlagen zu haben
dan da jemandt sie geschlagen, daß 3
möchte der teüffel geweßen sein, sie
solches gethan. Und sagt daß der
gedachten Wolffen halben keinen glauben
zuzustellen, ~~und~~ den da jemandt
mit zauberey behafft were, so müste
sie je damit behafft sein, wie die zeit
~~[illegible]~~ nach solches alle tags geben werde
welche auch stets des verbottenen
Messams sich gebrauchet hette.

Auff den 10. und letzten art., ungestanden
jemandts die gestalt des nachts
erschienen und leydt zugefügt zu haben
verscheidenen leuten möchte sein was er
wolte, er were ein lügner
befragt ~~[illegible]~~ weil sie durch sich selbst
verscheidenen leuten vermeldet, so müste
ja ihr bewust sein, daß sie selbigen
geklagter maßen erschienen

Spricht etwas anders gehort zu haben
daß er gegen sie kundschafft getragen,
deswegen habe sie sie ihnen verdächtig
gehalten, ob etwa von der erscheinung
möchte gesagt haben.

Hierauff erscheint Klag und begert vision der
behafftung underworts, und
nach gehabter vision andern tags bestimbt
zu werden, umb zu beweiß seiner Klag
auch seine praeparatori abgehörte zeugen
zu revolieren und mit beklagten zu confrontiren.

Weil morgen sontags und dan auch montags
und dinstags mit dergleichen gefängnus
eigenen personen zu procediren, als wird
tags ernent gen mitwoch den 28 dißes.

Joes Dietz [signature]

Pntes Prätor,
M: Pyrth

Vom 28 January ao 1632.

Klag erscheint und repsodurirt zu beweiß
seiner Klage, die allmahl pro informatione
Curiae abgehörte zeugen, begerendt selbige
bey aydten zu revolieren und demnach mit
beklagten zu confrontiren.

Die [illegible] vorgestelte Zeugen seind in loco solito audientiæ in gegenwertigkeit der beklagtinnen prævia avisatione turnatim mit leiblichen aiden beladen und demnach jede absonderlich recolirt und mit beklagtinnen confrontirt worden wie folgt

Erste Zeugin

tax: 10 [illegible] Stalbucht alias Schneiders Trein [illegible] ihro die ahn 18° Junij 631. von sich gegebene Kundtschafft recolendo vorgelesen worden beharret dabey standthafftiglich, weiß selbige bey gethanen aydt nichts ab: noch zu zuthun.

Ist selbe mit beklagtin confrontirt und mutuam aber beyder erkentnuß ihres vornamen, Nahmen und Zunahmen befragt und Zeugin facta personarum, nominum et cognominum recognitione bey ihrer abermahlig vorgelesener aussagen beharret.

Beklagtin schawet die Zeugin ahn, schlaget mit einer fauste auff den tisch sprechende, [illegible] kunstu das mit wahrheit sagen, und ist ungestandig die scheltwort gegen Baltzer Peter gethan zu haben, [illegible] gestehet sonsten der scheltwort, welche die Zeugin ihr vorgeworffen, sagt daß sie retorquendo sie dergestalt zu rück gescholten.

2te Zeugin

tax: 7 [illegible] Keystens Clara von Hedersfeldt recolendo ratificirt ihre per modum informationis getragener Kundtschafft.

Confrontando persistirt ungleich.

Beklagtin ungestandig deponirter massen geredt zu haben, daß das pferdt nit besser werden solle, sondern sagt daß sie ihres unglückts halben ein mitleiden gehabt und gesprochen, die armen leuth, wie werden sie doch thun.

3te Zeugin

tax: 10 [illegible] Gertrudt [illegible] von Hudersfeldt in recolectione verpleibt bey seiner preparatorischer deposition so wie ihme selbige jetzt wortlich vorgelesen worden.

In confrontatione [illegible]

Beklagtin der Zeugen [illegible], schlaget etlich mahl mit der fauste auff den tisch spricht mit hellen stimmen, du zäuber du ~~du~~ dieb und daß er etlich mahl repetirendt, schlaget denselben mit dem so er in der handt habenden rosenkrantz ins gesicht, und so hat [illegible] spricht immer vor du schelm, du dieb, du hast [illegible]

Jhren den Teüffel drei [illegible] [illegible]
tragen,
Zeugh beharret bey seiner Kundtschafft

4 Zeugh

10re: 9 R. Baltzen [illegible] von Luderscheidt recolendo
confirmirt seine Kundtschafft, Mit dem Zu-
satz, daß seithero gethaner Kundtschafft
die beschuldigte einß nachts als sein Zeügens
[illegible] [illegible] Jahren [illegible] [illegible], daß
er Zeugh und andere jhn Hauß [illegible] [illegible]
hetten, warüber Zeugh außgangen und
die beschuldigte geschlagen daß sie [illegible] gefallen

Confrontando similiter
Beschuldigte ungestendig daß Zeugh sie mit
Stahl geschlagen, sondern es wehre [illegible]
dem Stahl [illegible] d' mitten geschehen
Sie Zeugh wehre ein Schelm, welcher
(s. v.) [illegible] [illegible] [illegible] gesetzet, repetendo
mit heller stimmen spricht, du Schelm du Schelm
[illegible] [illegible]

5te Zeugin

7 R. Baltzen Salome von Luderscheidt per-
sistirt in recollectione bey ihrer deposition
In confrontatione similiter.
Beschuldigte gestehet daß sie der Zeugin etlich
verlohrener Kleyder halber verdachtig ge-
halten, dero wegen sie [illegible] verdrossen [?]
worden mit einem Stein zu daß [illegible]
weil sie [illegible], zu werffen, beharret
immerdar sie Zeugin habe ihr Kleyder
gestohlen, sie [illegible] Zeugin wehre ein
[illegible] und ein Zauberisch
Zeugin ungestendig damahls gemelt zu haben.
Beschuldigte beharret. [illegible] [illegible]
wissentliche Zauberey.

6 Zeugh

7ber Baltzen Margh von Luderscheidt recolirt
verpleibt bey ihrer Zeugschafft [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ubi et [illegible].
Confrontirt desgleich.
Beschuldigte spricht zu Zeuginnen, es würde
ihr ärger ergehen als ihr beschuldigung
sie [illegible] Zeugin wehre ein blitzige Zauberey

17

und ein Hur, welche sich von Ihrem Hoff
dem vierten Zeugen Wolter Schaten gehörigen
liesse, und stünde zu Zeugnus, sie Ehe-
brech und Hur solle sich selbst darvon
sprechen.

Zeugin der zugelegten Scheltwort vor-
ständig, legt sie beständig wahr ein
Ehebrech, beharret bey Ihrer Kundtschafft.

7 Zeugh

9 R Reinhard Jans von Hedersheid re-
colendo beharret

Confrontando similiter.

Beständig ungestendig Ihm kein einiches
Leydt zugefügt zu haben, er sie halte ihren
Zeugen vor ein frommen Man, er habe die
Kundtschafft von Ihme nit, sondern von dem
Scholen dem dritten Zeugen, nemblich wer-
schaidt bekommen, welcher seiner Hinsten
Kindern eins ein Kindt gezeugt

8 Zeugh

9 alb. Stephen Bernhardt zu Hedersheide in re-
colatione beharret.

In confrontatione desgleichen.

18

112

Beständig sagt, er Zeugh könne mit War-
heit nit sagen, dass sie Ihme einiches Leydt
oder zugefügt habe, diss Jahr und kaum
mehr alls er zu Ihrem Hauss ein
Zeugh gewesen.

9. Zeugin.

8 alb. Margaretha Maria von Hedersheide
bestettigt recolendo Ihre Kundtschafft

Confrontando desgleich

Beständig gestehet der Zeuginnen Kundt-
schafft, sagt dass sie die warheit ge-
redt, dan es were Ihre deponirten
mer als wenig.

10 Zeugin.

tax: 8 R. Christine Peters Hausfrau von
Hedersheide recolendo persistirt, dass
sie der behafftung nichts anders weiss zu sagen 5

11 Zeugin

tax: 9 R Reinhard Hintgen von Hedersheide jetzo
zu Altscheidt wohnende, ratificirt in

recollectione ihrer deposition, Mit dem
Zusatz, daß die beklagtin selbigesmahl
alß Ihr die bisher davon deponirt, gege-
ben, ~~die~~ Ihr Zeugin ~~zur~~ erklärt, ~~es sey~~
~~war~~ daß sie Wolffen Margh die Sechste
Zeugin sampt ihrem Sohn Wolffen, Peter
Vörter Zanger genant zu Zeugin Kuh
thüren eingesehen, In meinung ihrer laster
ein Ehre zu erstatten.

In confrontatione similiter.

Beklagtin bricht zu Zeugin, sie trage
ein kleine Magdt, solte aber zusehen
daß sie In Ewigkeit nit verdammet.
Ungeständig daß sie gesagte Wolffen Margh
und Ihr Sohn zu Ihrer Thür eingesehen
sondern habe gesagt, es were Kuiten
Margh zu [illegible] gewesen, weil sie
beklagtin von einer andern person ver-
standen; der rechtlich erscheinungen gleich
ungeständig.

Nach beschehener recollection und con-
frontation der Zeugen, ist beklagtin vielfaltig

zu guetwilliger bekantnuß angemahnt
worden, Insonderheit weil sie nunmehr gesehen
und gehört, wie ernstlich und starck die
vorgestellte Zeugen bey verlust der ewig-
seligkeit vermahnt, welche alle sampt den
leiblichen aydt zu Gott und allen seinen
Heiligen geschworen und bey solchem geleisteten
aydt die warheit In ihr gesicht und gehör
bestendig bekant, also daß darauß deß
geklagten lasters nunmehr umb soviel
desto starcker überzeigt werde, solle
derowegen zu umb ihrer seelen heils willen
zu einer freywilligen bekantnuß sich
bequemen.

Beklagtin ungeachtet allerhandt christ-
licher ermahnung beharrt Immerdar
unschuldig zu sein, habe jederzeit Gott
vor augen gehabt und denselben tags
und nacht gedient. Die Zeugen hetten sich
selbst verdampt und etliche geschworen wie
dieb und schelmen.

Weil keine ermahnungen statt gewinnen mögen,
ist beklagtin zu ihrer defension gantz fleissig

angemacht worden, Jn dem Jhr belieben
würde gegenwärtiger zu führen und statt
was zu Jhrer iustificaon dienlich vorzu-
bringen, auch zugleich procuratores od
Advocaten zu gebrauchen, dass solches alles Jhr
Jetzt und alzeit frey stehen solle,
deßgleichen auch Jhr Ehemann, so zu dem ende
beyzuwohnen, erfragt worden
Beklagtin so wol, als dero Ehman
begeben sich aller rechtsbehülff, willen
Jhrett und das recht gewerden lassen,
Auf solche der beklagtinnen renun-
ciation [illegible] erkannt klag und
Antwort daß ad eruendam veritatem
gegen beklagtin mit peinlicher frag
procedirt werden möge.

Nach Uebersehung gepflogener
Handlungh und der beklagtinnen
renunciation
Schultheiss und Scheffen sein resolviert
diese Handlungh der provincialischen
Regierungh zu Luxemburgh zu remittieren,

Und nach Jnhalt urtheilend advisen
zu ordnen was dem recht ahn nechsten
Act den 28 January ao 1632
Lib Advocati [illegible] [illegible] Des Pietz [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
fait le 30 de Janvier 1632

Jnterrogator,
M: [illegible], [illegible]
[illegible]

Vom iiij. Februarij ao 1632.

Jn glaubungh under dato letzten January
beygefügter advisen ist beklagtin gewöhn-
lich [illegible], und allerhandt christ-
lich ermahnet Jhre seligkeit zu achtung
zu nehmen und zu erledigungh Jhres ge-
wissens zu einer gutwilligen bekant-
nuss sich zu bequemen,
Beklagtin beharret unschuldig zu sein,
magte sonsten mit verwünschungh [illegible]
geschändigt haben, aber der böß feyndt
habe ahn Jhr kein gewalt gehabt, were
willig Jhre pein mit geduldt außzustehen,
es würde nimmermehr sich befinden,
dass sie der geklagten sach schuldig sein
solle, und wan man sie zu tausent stücken schneide,
so könne dannoch kein Zauberey bekennen,

Uff der beschuldigten beharrliche [illegible] ver-
gestendigkeit, sein Ihr nach Inhalt der
verlesenen die Clagpuncten abermahl ~~[illegible]~~
ordentlich punctuatim vorgehalten, mit
fleissiger ermahnungh Ihr bekantnuß uber
das geclagte laster und derhalben an-
hangende misthaten mit benennungh
Ihrer gehulffen zu conservation und er-
haltungh Ihrer selen heyll von sich zu geben.

Beschuldigte sagt, man solle thun, was man
wolle, sie müste es gewarden lassen.

Und bey verlesungh der Clagarticuln, sagt
Uff den 3. art., daß Albrecht Schmitt
vatter hingegen allein ein [illegible] wahre, daß
sie wohl in das geschreye geraten, welche
fälschlich angeben, daß sie von Knappen
Hanen zu [illegible], so das Zauberlaster
vor etlichen Jahren hingerichtet, solle pro com-
plice besagt worden sein.

Uff den 4 und 5 art. antwort, daß
es möchte vor ein Zauberey gehalten
sein, sie aber hette es kein mahl gehort.

Der 6. 7. 8. und 9 arts. gantz unge-
standig, und wan der eins geschehen, so
wolle Gott uff Ihrer Selen liegen.

Uff den 10. art. gleichsamb mit betrawr-
ungh [illegible], O Jesus, was dinge,
so wahr als Gott im Himmel, so wahr
sie daran unschuldig.

Uff den 11 art. gestehet daß sie ein Stein
in der [illegible] Schorstein gesehen,
jedoch [illegible], welches daß sie nit angesehen
~~gesehen~~ gelassen, dan sie beschuldigte dieselbe [illegible]
gehalten wegen etlich Ihr [illegible]
Klagen, deßwegen sie beschuldigte dieselbe
vor ein Zauberin gehalten.

Des in 22 letzten negirt, weiss
nichts davon, da wisse Gott wolle
sie wahre Gott ein Zeuge schuldig, dan
solche sie dieselben verdient, so begert
daß man Ihr dieselben anthun solle.

Hierbey gantz heilsamblich ermahnt, daß zu
verschonungh Ihrer gliedern, jedoch vornemblich
zu ewigen Ihrer wolfahrt, aller vor
schreiben gutwilligklich zu rechten wahren
bekantnuß sich accommodiren wolle.

Womit man nit weiter sucht worde,
die verordnete scharpffe richtung vor
die handt zu nehmen.

Verhafftin spricht, dass sie solches in
ihrem jetzigen gefängnuss Gott mit
weinen angebetten, dass er doch ihr hertz
erleuchten wolle, weil ihr so gross unglück
zugestossen.

Alss nun keine heilsambliche ermahnungen
bey Verhafftin platz haben mögen, ist sel-
bige ad locum torturae angehalten, alda
ihro die tortur mit vorzeigung und auff-
schraubung der peinlichen strickh und in-
strumenten erstlich comminirt und endlich
auff ihre beharrliche halsstarrigkeit mit
anbindung der stricken würcklich applicirt
worden.

Verhafftin sustinirt immerdar, wisse
nichts von den sachen zu sagen, und wan
man sie von einander ziehe.
Wisse Gott dass sie unschuldig, wan
sie dise gestalt dieselbe liede, so
bedürffte andere gestalt nit sterben.

Erinnert dass zu Vorkommung weiters
schmertzens mit ihrer bekantnuss ein anfang

machen solle und erklären, wie und
welcher gestalt und zu welcher zeit
sy in die verführung gerathen sein möge.

Verhafftin schreyet mit heller stimmen, O Jesus,
O Jesus und dass sy etlich mahl nacheinander
und begert der peinen erlassen zu werden.

Vermahnt dass anfangen solle ihre be-
kantnuss ihrer verführung zu thun,
alsdan solle alssgleich erlassen werden,
oder weiter schärpfere peinliche procedur.

Verhafftin spricht, wehre unschuldig, das
wisse Gott wol, wisse nirgendt von
und dass sy verschiedentliche mahl re-
petirende.

Ad primum funis ictum sagt, wan
man sie zu riemen schneide, so könne es
dannoch nit sagen, schreit und begert etlich
mahl dass man sie loss haben und der
peinen [illegible] erledigen wolle.

Zu ihrer bekantnuss Christlich ange-
mahnt, dass alsdan dieser und fernerer
peinen und schmertzen solte erlassen
werden.

Sagt man solle unsere seligkeit
bedencken

dabey vermant, daß sie Ihre schlig-
keit bedencken, ~~wolle~~ und zu dero be-
fürderungs die rechte warheit bekennen
wolle.

Antwort, wiste niegents von, und
begert widerumb der peinen erlaßen
zu werden.

Ad secundum actum mit hellen stimmen
ihrgendt ein ~~B~~ o Jesus o Jesus, und
begert man solle Ihr doch zwey trünglein
der augen entdecken

Darauff hailsamblich ermahnet, daß dieweil
Ihr hertz von der zeitlichen und vergänglichen
abwenden, und der ewigen wol-
fahrt bedencken und trachten wolle
zu dero erlangung Gott selbst sich er-
demütiget, die menschliche natur an sich
genohmen und vor sie so wohl, als vor
uns sämptlichen, den Creutzigen
und den bittern todt außgestanden

Beschließlich begert man solle Ihr den
todt auch anthun, seye denselben Gott
schuldig, wann sie denselben einmahl
geliten, so were sie loß.

Ermahnet weil sie selbst gestanden,
auch ex dictis testium erweisten, daß
einer nachts Ihr ein gesichtal vorkommen
bey Zeit Ihres vetters Thomans schlig, ob
nit etwo solches gesichtal ein anfangs
Ihrer verführung gewesen, wobey vielleicht
ein betrugs gespürt, ~~weil~~ endlich weil
selbst bekennen müßte, daß zweiffell
ob Ihr ohnen gewest sein möchte, vnd
wan sie solches zweiffelß selber ge-
testet, und weil auch (: etwo uber be-
findungs des betrugs :) mit dem h: Creutz
sich gesegnet.

Beschließlich sagt daß die tag Ihres lebens
Ihr nichts mehr vorkommen seye, als allein
daß nächtiges gesichtal, wobey sie nichts
gesehen, also nit wissen könne, was es
gewesen, allein daß sie gehört, daß
es geschwindt [illegible] den hagen von Ihr ab-
gewichen, worüber Ihr ein schweiß auß-
gebrochen und vermeint ein lebendig thier gen
halß zu haben, welches bett... abgestoßen
da sie durch geschickt ~~ein~~ erlediget
worden

18

Auff dritte ermahnung, sagte sie, sie hetten
nicht dermaßen 3 Jahr, 4 Jahr, oder
einiche anklagen auff daß examen und
vorgeschlagene erinnerungen zu geben.
begert man solle sie mit frieden laßen,
dan sie wisse nirgent von.

Ad ulteriorem instantiam und auff
fernere erinnerungen ergrimmet heftig
und auß zorn sprach, daß (s. v.)
Gottes Sacramenten verschenden sollen
müßten, dan wan sie etwaß wiste,
wolte es gern sagen, habe nit gemordt
were auch kein ehebrecherin, [illegible] den
leuten zu ihrer jugendt so wol alß
bey wehrender ehe [illegible] ihren ehemannen
mit niemandten unzucht zu willen gedacht.

Alß der andere angehangen sagt, Mich
armen Mensch und begert abermahl, man
solle sie doch köpffen, idq; reiteratis
vicibus.

Auff vorgehaltene christliche ermahnungen
begert widerumb, man solle ihr augen
zudecken, und sie armen ein wenig
erlösen.

19

Vermeint daß erstlich ein anfang machen
solle wie und auff welche weiß sie in die
verführung gerathen, alß solle ihrem begern
und willen folge geschehen.

Antwort, daß sie ihr lebenlang ihr
anders nichts vorkommen, alß daß vor
bekantes geschehen soll, wobey jedoch nichts
sagen können, [illegible] mit heller stimme
ob man sie wolle krichen sehen, waß sie
nit wisse.

Weil ihro keine ermahnungen und allerh
handt christliche erinnerungen [illegible] vorz
träglich sein wollen, seindt der beschaffenheit
der auß zorn außbrechen zu ihrem belast
verschiedliche indicia in specie vorge
halten worden.

Heftig sprach, die zeugen haben sich
aller [illegible] verdampt, man wurde
niemandt können vorbringen, der auff
hingestorben were, der dritt und
vierte zeuch wehren jedoch ihre
[illegible] ungesesser schelen, ob man ihren
solchen leuten allein glauben solte, und
ihr nicht, es müste Gott geklagt sein.

weilen aber alles vergeblich, ist darauff
beschaffig dern, so einen unerträglichen
handel auß ihr standeren lester er-
lassen und welcher hey [illegible] und
widerumb ins gefenknüss hingeschickt.

Ptes Prætor,
Hans Dilsch.

Joes Dietz

Vom 4 February Ao 1632.

Beschaffig abermahl vor Gericht ver-
gefordert und ermahnet, ob seithero
gestrigen tags sich zu ihrer sachen heil
nicht eines anderen sich bedacht haben
möge.

Beharret ein wegs wie den andern, der
sachen unschuldig zu sein, gibt man selbe
in der sachen zu erfahren, er hilffe
keine erschwerung noch annehmungen, der
nichts wisse konne auch nichts bekennen.

Nach überlesung gepflo-
gener handlung.

Schultheiß und Scheffen ordnen daß dieser
auß der Regierung zu Lutzemburgh

widerumb zugeschickt werde, umb advis
darüber zu erwarten und nach dero auß-
weisungh ergehen zu lassen, was rechtens.
Act. den 5 February Ao 1632.

Lis Advocat [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 1632

Joes Dietz

Ptibus
oibus

Vom xii February Ao 1632.

Nachdem gestern zu abendt der Process
widerumb durch den botten eingeliefert,
ist derselb heut fruh eröffnet, und
die sub dato 10 huius beygefügte
advis abgelesen, und ist darauff beschaffig
vor Gericht vorgefordert und ihr
erkantnüs folgender maß publiciret.

Schultheiß und Scheffen zu Neu-
erburgh erkennen und erledig die
Beschaffig der heftungh und gefenknüß
darin sie jetzt verstrickt ligt, dermit
jedoch handgelöbde sich so offt und viel
machen es nötig ist und sie darzu erfordert,

sub poena convicti widerumb einzustellen
dieselbe gleichwol zu abtragh der
kost diss verfolg nach rechtlich massigung
condemnierend und verurtheilt,
Publicirt den 16 februarij
Ao 1632.

Joes Diet[illegible]

18

123

Stadtbibliothek. Trier, den 8. 11. 1921

Die uns gütigst hergeliehenen

2 Manuscripte

beehren wir uns beifolgend mit bestem Danke des Benutzers zurückzusenden.

Die Bibliothekverwaltung.

I. A. Beus

221